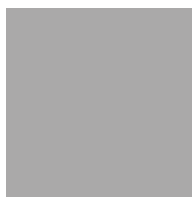


Anlage zu Kreistags-
drucksache
Nr. 240/2019



Schlussbericht

Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Landkreises Böblingen und Örtliche Prüfung

Prüfung und Kommunalaufsicht
Böblingen, 18. November 2019

Inhalt

1	VORBEMERKUNGEN	7
1.1	Örtliche Prüfung	7
1.1.1	Allgemeines	7
1.1.2	Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	7
1.1.3	Weitere Aufgaben	8
1.1.4	Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen	8
1.2	Überörtliche Prüfung/Prüfung von Eigenbetrieben und nichtkreiseigenen Einrichtungen	9
1.3	Stand der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) durch die Gemeindeprüfungsanstalt	9
1.4	Feststellung des Jahresabschlusses 2017	10
2	HAUSHALTSSATZUNG/HAUSHALTSPLAN 2018	10
2.1	Haushaltssatzung	10
2.2	Einhaltung des Haushaltsplans	12
2.3	Ermächtigungsübertragungen	12
3	JAHRESABSCHLUSS 2018	13
3.1	Gesamtbetrachtung	13
3.1.1	Entwicklung der Ergebnisrechnung	13
3.1.2	Entwicklung der Finanzrechnung	13
3.1.3	Entwicklung der Bilanz	13
3.2	Ergebnisrechnung	14
3.2.1	Vorbemerkung	14
3.2.2	Gesamtergebnisrechnung 2018	14
3.2.3	Sonderergebnis	16
3.3	Bilanz	17
3.3.1	Aktiva	19
3.3.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	19
3.3.1.2	Sachvermögen	20
3.3.1.3	Finanzvermögen	25
3.3.1.4	Abgrenzungsposten	30
3.3.2	Passiva	31
3.3.2.1	Basiskapital	32

3.3.2.2	Rücklagen	32
3.3.2.3	Sonderposten für Investitionszuweisungen	33
3.3.2.4	Rückstellungen	33
3.3.2.5	Verbindlichkeiten	35
3.3.2.6	Passive Rechnungsabgrenzung	36
3.4	Finanzrechnung	37
3.4.1	Vorbemerkung	37
3.4.2	Ergebnis der Finanzrechnung	37
3.5	Anhang und Rechenschaftsbericht	41
3.5.1	Anhang	41
3.5.2	Rechenschaftsbericht	41
4	KASSEN- UND RECHNUNGSFÜHRUNG	42
4.1	Neufassung der Gemeindeprüfungsordnung	42
4.2	Kreiskasse	42
4.3	Prüfung der Sonderkassen und sonstigen Zahlstellen	42
4.4	Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Feststellung und Erteilung von Anordnungen	43
5	PRÜFUNG DES BUDGETS 2018 DER GOTTLIEB-DAIMLER- SCHULE 1	43
6	PRÜFUNGEN IM RAHMEN DER VERGABEKONTROLLE	46
6.1	Vorbemerkung	46
6.2	Vergaben im Bereich VOB	47
6.3	Vergaben im Bereich VOL/VgV	49
6.4	Fachtechnische Beratungsleistungen	50
6.5	Teilnahme an Submissionen	50
6.6	Fazit der Vergabekontrollstelle	51
7	ÖRTLICHE BAUPRÜFUNG	51
7.1	Metallbau- und Verglasungsarbeiten im Bauteil B des Kreisberufsschulzentrums in Leonberg	51
7.1.1	Vorbemerkung	51
7.1.2	Gegenstand der Prüfung	52
7.1.3	Umfang der Prüfung	52
7.2	Schwerpunkte der Prüfung	52

7.2.1	Vollständigkeit der Projektunterlagen	52
7.2.1.1	Baugenehmigung	52
7.2.1.2	Vergabeakten	53
7.2.1.3	Rechnungsakten	53
7.2.1.4	Ergebnis der Prüfung der Projektunterlagen	53
7.2.2	Vergabeprüfung	53
7.2.2.1	Wahl der Vergabeart	53
7.2.2.2	Bindefrist der Angebote	54
7.2.2.3	Verjährung von Mängelansprüchen	54
7.2.2.4	Kennzeichnung der Angebote	54
7.2.2.5	Prüfung der Angebote	54
7.2.2.6	Preisspiegel	54
7.2.2.7	Produktvorgaben im Leistungsverzeichnis	54
7.2.2.8	Vereinbarung angehängter Stundenlohnarbeiten	55
7.2.2.9	Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister	56
7.2.2.10	Vergabedokumentation	56
7.2.2.11	Ergebnis der Vergabeprüfung	57
7.2.3	Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahme	57
7.2.3.1	Prüfung der Baurechnungen	57
7.2.3.2	Kostenfeststellung	57
7.2.3.3	Abnahmeniederschrift	58
7.2.3.4	Aufmaße	58
7.2.3.5	Unterrichtung über Schlusszahlung bei Bauleistungen	58
7.2.3.6	Ergebnis der Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahme	58
7.3	Fazit	59
8	PRÜFUNG DES PERSONALWESENS	59
8.1	Vorbemerkungen	59
8.1.1	Allgemeines	59
8.1.2	Inhalt und Umfang der Prüfung	59
8.1.3	Kontrollplan 2018	60
8.1.4	Auswahl der Fälle	60
8.1.5	Prüfungsmethodik	61

8.1.6	Aktenführung	61
8.2	Schwerpunktprüfungen	62
8.2.1	Neue Entgeltordnung zum TVöD (VKA)	62
8.2.2	Garantiebeträge	63
8.2.3	Strukturausgleich	64
8.2.4	Leistungsbezogener Stufenaufstieg	65
8.2.5	Altersteilzeit	67
8.2.5.1	Tarifbeschäftigte	67
8.2.5.2	Beamte	68
8.2.6	Freistellungsjahr	68
8.3	Weitere Prüfungsfeststellungen	69
8.3.1	Beamtinnen und Beamte	69
8.3.1.1	Neueintritte	69
8.3.1.2	Beförderungen	69
8.3.1.3	Dienstjubiläen	70
8.3.2	Tarifbeschäftigte	70
8.3.2.1	Neueinstellungen	70
8.3.2.2	Höhergruppierungen	71
8.3.2.3	Dienstjubiläen	71
8.3.2.4	Höherwertige Tätigkeit	71
8.3.2.5	Tarifabschluss	72
8.3.2.6	Forstzulage	72
8.3.3	Vollstreckungsdienst	73
8.4	Umsetzung der Prüfungsfeststellungen	73
8.5	Fazit	74
9	PRÜFUNG DER SOZIALHILFE	74
9.1	Innerdienstliche Anordnungen	74
9.2	Bestätigung Grundsicherungsleistungen nach SGB XII	74
9.3	Abrechnung Kommunalverband für Jugend und Soziales	75
9.4	Hilfen für Menschen mit Behinderungen	75
9.4.1	Fallprüfung	75
9.4.2	Kostenbeiträge bei Beschäftigung in Einrichtungen	76

9.4.3	Zahlläufe	76
9.4.4	Bankverbindungen	76
9.4.5	Fachamtsinterne Aufsicht	76
9.4.6	Anfragen	76
9.4.7	Aktenabschluss	77
9.5	Soziale Hilfen	77
9.5.1	Fallprüfung	77
9.5.2	Schwerpunktprüfung ambulante Hilfe zur Pflege	77
9.5.3	Prüfung Open Prosoz - Monatslauf und Abgleich Bankverbindungen	79
9.5.4	Aktenabschluss	79
9.5.5	Anfragen	79
9.5.6	Fachamtsinterne Aktenprüfung/Kontrollplan	80
10	MIGRATION UND FLÜCHTLINGE	80
10.1	Fachamtsinterne Aufsicht	80
10.2	Abgleich Bankverbindungen	80
10.3	Aktenabschluss	81
11	PRÜFUNG DER JUGENDHILFE	81
11.1	Schwerpunktprüfung Unterhaltsvorschusskasse (UVK)	81
11.1.1	Allgemeines	81
11.1.2	Fallzahlenentwicklung	82
11.1.3	Anspruchsberechtigte (§ 1 UVG)	82
11.1.4	Umfang der Unterhaltsleistung	82
11.1.5	Ersatz- und Rückzahlungspflicht nach § 5 UVG	82
11.1.6	Rückgriff beim Unterhaltsschuldner (§ 7 UVG)	83
11.1.7	Kassenrechtliche Vorschriften	83
11.1.8	Kontrollplan	83
11.1.9	Fazit	84
11.2	Prüfung im Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJ)	84
11.2.1	Bearbeitung von Anfragen	84
11.2.2	Kontrollplan	85
11.3	Prüfung im Sachgebiet Beistandschaften-Pflegschaften- Vormundschaften (BPV)	85

11.4	Sonstige regelmäßige Prüfungen im Amt Jugend	85
11.4.1	Zuweisung aus Mitteln der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“	85
11.4.2	Verein für Jugendhilfe (VfJ): Jahresabschluss der Psychosozialen Beratungsstellen 2015/2016 und Jahresabschluss des Täter-Opfer-Ausgleichs 2015/2016	86
11.4.2.1	Jahresabschluss der Psychosozialen Beratungsstellen (PSB) 2015	86
11.4.2.2	Jahresabschluss der PSB 2016	86
11.4.2.3	Jahresabschluss des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) 2015	86
11.4.2.4	Jahresabschluss des TOA 2016	87
12	SCHLUSSBEMERKUNGEN	87
12.1	Kenntnisnahme	87
12.2	Gesetzliche Terminvorgaben	87
12.3	Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Kreistag	88

1 Vorbemerkungen

1.1 Örtliche Prüfung

1.1.1 Allgemeines

Nach § 48 Landkreisordnung (LKrO) i.V.m. § 110 Gemeindeordnung (GemO) hat die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach seiner Aufstellung und vor seiner Feststellung durch den Kreistag zu prüfen.

Nach Abschluss des Prüfverfahrens fasst die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht ihre Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Kreistag vorzulegen ist.

1.1.2 Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der Prüfung und Kommunalaufsicht umfasst vor allem die örtliche Prüfung. Sie erfolgt nach § 48 i.V.m. §§ 110 -112, 144 GemO sowie den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO). Nach § 110 Abs. 1 GemO hat die Prüfung und Kommunalaufsicht den Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind

Der Prüfung und Kommunalaufsicht obliegt außerdem nach § 112 Abs. 1 GemO

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge beim Landkreis und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse

- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen des Landkreises und seiner Eigenbetriebe

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungen, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises darzustellen.

Im Sinne einer vorbeugenden und beratenden Prüfung werden zur Vorbereitung der Jahresprüfung Vorgänge der Verwaltung während des gesamten Jahres vorausgehend und begleitend geprüft. Durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfung und Kommunalaufsicht werden fehlerträchtige Bereiche und Bereiche mit großen Umsätzen wie z.B. Sozialhilfe, Jugendhilfe, Personal- und Vergabewesen im Allgemeinen zeitnah und permanent geprüft.

Um auch gesetzliche Änderungen und Neuerungen bei der Prüfung zu berücksichtigen, erfolgen von Jahr zu Jahr Prüfungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

Mit dem Ziel, neben der Prüfung der Rechtmäßigkeit auch Vorschläge zur Erhöhung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit zu entwickeln, wird im Rahmen der Prüfung auch die Arbeitsablauforganisation beurteilt.

Neben der klassischen Prüfung nimmt die prüfungsbegleitende Beratung eine wichtige Rolle ein. Der Beratungserfolg hängt dabei wesentlich von der Bereitschaft der Verwaltung ab, Lern- und Erfolgsprozesse aktiv in Gang zu setzen.

1.1.3 Weitere Aufgaben

Die Leiterin der Prüfung und Kommunalaufsicht ist Mitglied der Kommission für die Bewertung der Stellen der Landkreisverwaltung. Außerdem nimmt sie die Funktion der Antikorruptionsbeauftragten im Landratsamt wahr.

1.1.4 Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen

Interkommunale Zusammenarbeit

Die Prüfung und Kommunalaufsicht ist Mitglied der mit dem Landkreistag Baden-Württemberg gebildeten Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Kreisprüfungsämter im Regierungsbezirk Stuttgart.

Einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfung nehmen an Workshops zu Fachgebieten wie Sozial- und Jugendhilfe, Personalprüfung und Überörtliche

Prüfung teil. Neben der Klärung von komplexen Fragen und Problemstellungen dienen die Workshops auch dem Informationsaustausch und der Kontaktpflege zu Kolleginnen und Kollegen anderer Landkreise, die für die Prüfungsarbeit immer sehr hilfreich sind.

1.2 Überörtliche Prüfung/Prüfung von Eigenbetrieben und nichtkreiseigenen Einrichtungen

Die überörtliche Prüfung umfasst die Prüfung der Jahresrechnungen der kreisangehörigen Gemeinden bis 4.000 Einwohner (Gemeinden Deckenpfronn, Hildrizhausen, Mötzingen) und der Jahresabschlüsse der Wasserverbände Aich, Glems, Schwippe und Würm.

Daneben erfolgt die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb, des Eigenbetriebs Klinikgebäude Landkreis Böblingen und des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen sowie des Zweckverbands Schönbuchbahn. Beim Zweckverband Restmüllheizkraftwerk beschränkt sich die örtliche Prüfung auf die Prüfungsbereiche, die nicht vom Wirtschaftsprüfer geprüft werden (z.B. Personal- und Bauprüfung, Bestandsprüfung, Kassenprüfung).

Ferner fallen Prüfungsaufgaben für folgende nicht kreiseigene Einrichtungen an:

- Jahresrechnung des Vereins Tages- und Pflegeeltern Kreis Böblingen
- Jahresrechnung des Vereins Familienbildungsstätte - Haus der Familie Böblingen-Sindelfingen e.V.
- Verwendungsnachweise des Evangelischen Kreisdiaconieverbands Böblingen, Bereiche Suchtkrankenhilfe und Sozialpsychiatrischer Dienst
- Jahresabschluss des Vereins für Jugendhilfe
- Jahresabschluss der Volkshochschule Böblingen/Sindelfingen im Wechsel mit den städtischen Prüfungsämtern
- Jahresabschluss der Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen
- Jahresabschluss des Vereins Frauen helfen Frauen e.V.

1.3 Stand der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) durch die Gemeindeprüfungsanstalt

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat die überörtliche Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2011 bis 2015 durchgeführt. Zum Prüfungsbericht vom 06.02.2018 sind die Stellungnahmen der Fachämter erfolgt und am

09.08.2018 an die GPA übersandt worden. Die Abschlussbestätigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 08.03.2019 liegt vor.

Die GPA hat zudem die überörtliche Prüfung der Bauausgaben bis einschließlich des Haushaltsjahres 2017 durchgeführt. Der Prüfungsbericht der GPA vom 12.09.2018 liegt vor. Der Landkreis hat mit Schreiben vom 10.12.2018 Stellung zum Prüfungsbericht der GPA genommen. Die Abschlussbestätigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 23.01.2019 liegt vor.

1.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2017

Der Kreistag hat den Jahresabschluss 2017 in der Sitzung vom 17.12.2018 festgestellt.

Am 16.01.2019 hat der Landkreis den Beschluss über die Feststellung gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 95 b Abs. 2 GemO amtlich bekannt gegeben. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 21.01.2019 bis 29.01.2019. Der Beschluss der Feststellung wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart am 29.01.2019 mitgeteilt.

2 Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2018

2.1 Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2018 wurde am 09.10.2017 in den Kreistag eingebracht.

Der Kreistag hat die Haushaltssatzung nach Vorberatung in allen Fachausschüssen und nach Abstimmung über die Änderungsanträge der Fraktionen am 18.12.2017 beschlossen.

Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung soll der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen.

Die Haushaltssatzung 2018 wurde dem Regierungspräsidium mit Schreiben vom 19.01.2018 vorgelegt. Die o.g. Frist wurde nicht eingehalten. Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung erfolgte mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 31.01.2018. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 des Landkreises Böblingen wurden ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen:

<u>Gesamtergebnishaushalt</u>	€
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	446.331.171
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	455.556.566
Ordentliches Ergebnis	-9.225.395
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
Sonderergebnis	0
Gesamtergebnis (Fehlbetrag)	-9.225.395
<u>Gesamtfinanzhaushalt</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	434.331.890
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	438.733.731
Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.401.841
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.543.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	30.305.350
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-21.761.850
Finanzierungsmittelüberschuss (Bedarf)	-26.163.691
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.050.843
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.050.843
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0
Finanzierungsmittelbestand	-26.163.691

	€
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)	10.051.000
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	55.555.000
Höchstbetrag der Kassenkredite	90.100.000
Hebesatz für die Kreisumlage	33 %

2.2 Einhaltung des Haushaltsplans

Der Vergleich der Planansätze mit den Ist-Werten ist eine Informationsquelle für die Steuerung des Haushalts und die Information über die Zielerreichung. Das Amt für Finanzen hat wesentliche Abweichungen von den Planansätzen im Rechenschaftsbericht unter Ziffer 7.1 erläutert. Außerdem sind die Abweichungen in den Erläuterungen der Fachämter zu den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen dargestellt (s. Ziffer 7.3.1 des Rechenschaftsberichts). Die Prüfung hat die Abweichungen nachvollzogen.

2.3 Ermächtigungsübertragungen

Die Übertragung von Haushaltsansätzen ist in § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Ermächtigungsübertragungen nach § 21 GemHVO wurden im Gesamtbetrag von 9,69 Mio. € gebildet, davon im investiven Bereich 8,55 Mio. € und im konsumtiven Bereich 1,14 Mio. €.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 12.04.2019 den Ermächtigungsübertragungen ab 150.000 € mit einer Gesamtsumme von 7,446 Mio. € zugestimmt.

Unter Ziffer 6.5.1 und 6.5.2 des Jahresabschlusses 2018 sind die Ermächtigungsübertragungen im Einzelnen dargestellt. Die Prüfung hat die Ermächtigungsübertragungen stichprobenweise geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

3 Jahresabschluss 2018

Der Jahresabschluss besteht nach § 95 Abs. 2 GemO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Der Landrat und der Fachbeamte für das Finanzwesen haben den Jahresabschluss am 05.07.2019 unterzeichnet. Die Unterzeichnung der Bilanz durch den Landrat erfolgte mit gleichem Datum.

3.1 Gesamtbetrachtung

3.1.1 Entwicklung der Ergebnisrechnung

Das Gesamtergebnis im Jahr 2018 beläuft sich auf 9.691.946,32 €. Gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Fehlbetrag von 9.255.396 € hat sich das Gesamtergebnis um 18,91 Mio. € verbessert.

3.1.2 Entwicklung der Finanzrechnung

Zum 31.12.2018 beträgt der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit 31.409.329,28 €. Gegenüber dem geplanten Zahlungsmittelbedarf von 4.401.841 € liegt eine Verbesserung von 35,81 Mio. € vor.

Trotz höherer Einzahlungen aus Investitionstätigkeit als geplant ergibt sich aufgrund der höheren Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ein Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit i.H.v. 34,46 Mio. € (geplant: 21,76 Mio. €).

Der Bestand an Zahlungsmitteln verringerte sich um 7,46 Mio. € auf 4.241.107,22 €.

3.1.3 Entwicklung der Bilanz

Die Bilanzsumme in Aktiva und Passiva hat sich um 15,91 Mio. € auf 456.929.373,86 € verringert (Vorjahr: 472.839.986,15 €). Auf der Aktivseite hat sich das Sachvermögen um 1,5 Mio. € verringert. Das Finanzvermögen ist um

9,79 Mio. € gestiegen; die Abgrenzungsposten sind um 24,44 Mio. € zurückgegangen. Auf der Passivseite erhöhte sich das Basiskapital um 17,06 Mio. €; die Rücklagen sanken um 7,37 Mio. €. Verringert haben sich die Bilanzwerte auch bei den Sonderposten (-3,4 Mio. €), den Rückstellungen (-11,45 Mio. €) sowie den Verbindlichkeiten (- 10,77 Mio. €). Der passive Rechnungsabgrenzungsposten ist um 0,03 Mio. € gestiegen.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Vorbemerkung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen (§ 49 GemHVO). Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind die Gesamterträge und die Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Im Jahresabschluss ist ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen. Für die Deckung von Fehlbeträgen beim ordentlichen Ergebnis und beim Sonderergebnis gilt § 25 GemHVO.

3.2.2 Gesamtergebnisrechnung 2018

Erträge und Aufwendungen	Plan €	Ergebnis €	Vergleich Plan/Ergebnis
Steuern und ähnliche Abgaben	1.773.000	3.383.618	1.610.618
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	358.531.677	374.748.886	16.217.209
Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	3.513.541	3.488.475	-25.066
Sonstige Transfererträge	13.085.700	18.311.405	5.225.705
Öffentl.-rechtl. Entgelte	573.300	823.069	249.769
Privatrechtl. Leistungsentgelte	3.011.000	4.009.382	998.382
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	54.207.113	32.063.028	-22.144.085
Zinsen, Darlehensrückflüsse und ähnl. Erträge	0	74.914	74.914
Sonstige ordentliche Erträge	11.635.840	67.296.896	55.661.056
Ordentliche Erträge	446.331.171	504.199.673	57.868.502

	Plan €	Ergebnis €	Vergleich Plan/Ergebnis
Personalaufwendungen	-80.275.798	-74.298.067	5.977.731
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-51.747.246	-46.869.140	4.878.106
Planmäßige Abschreibun- gen	-16.412.220	-14.518.938	1.893.282
Zinsen, Gewährung von Darlehen und ähnl. Aufwen- dungen	-2.450.069	-1.715.224	734.845
Transferaufwendungen	-201.551.465	-195.138.335	6.413.130
Sonstige ordentliche Auf- wendungen	-103.119.769	-94.777.849	8.341.920
Ordentliche Aufwendun- gen	-455.556.566	-427.317.554	28.239.013
Ordentliches Ergebnis	-9.225.395	76.882.119	86.107.515
Außerordentliche Erträge	0	680.854	680.854
Außerordentliche Aufwen- dungen	0	-67.871.028	-67.871.028
Sonderergebnis	0	-67.190.173	-67.190.173
Gesamtergebnis	-9.225.395	<u>9.691.946</u>	18.917.342

Das ordentliche Ergebnis zeigt, ob bzw. in welcher Höhe es dem Landkreis gelungen ist, die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge auszugleichen. Gemäß § 80 Abs. 2 GemHVO bzw. § 24 GemHVO soll ein Ausgleich in voller Höhe erreicht werden. Dieser Ausgleich wurde im Jahr 2018 weit übertroffen, das ordentliche Ergebnis beträgt 76.882.119 €.

Das Sonderergebnis zeigt den Saldo der außerordentlichen Erträge zu den außerordentlichen Aufwendungen und sollte positiv sein, um evtl. vorhandene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses ausgleichen zu können. Ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses war nicht erforderlich, allerdings verschlechterte der negative Saldo des Sonderergebnisses das Gesamtergebnis um 67.190.173 €.

Das Gesamtergebnis zeigt den Saldo zwischen ordentlichem Ergebnis und Sonderergebnis an. Im Sinne des Ressourcenverbrauchs sollte das Gesamtergebnis ausgeglichen sein. Dieser Ausgleich konnte im Jahr 2018 erreicht werden; das Gesamtergebnis beträgt 9.691.946 € und liegt über dem geplanten Gesamtergebnis (Planansatz -9.225.395 €).

Zu Verschlechterungen gegenüber dem geplanten Finanzbedarf/Finanzüberschuss kam es beim Budget Migration und Flüchtlinge. Der geplante Finanzbedarf betrug -513.629 €, im Ergebnis beläuft sich der Finanzbedarf auf -3.508.851 €. Ursächlich für den höheren Finanzbedarf war u.a. die geringere Zuweisungszahl von 392 Personen (geplant: 1.500 Zuweisungen) und damit verbunden geringere Gesamterträge.

Bei den übrigen Budgets musste der geplante Finanzbedarf nicht ausgeschöpft werden bzw. ergaben sich im Vergleich zu den geplanten Finanzüberschüssen Verbesserungen.

Die Prüfung hat verschiedene Positionen der Ergebnisrechnung stichprobenweise überprüft und Fragen während des Prüfverfahrens mit dem Amt für Finanzen bzw. den Fachämtern geklärt. Es gab keine wesentlichen Feststellungen. Das Amt für Finanzen hat im Rahmen der Erläuterungen der Ergebnisrechnung und im Rechenschaftsbericht die wesentlichen Änderungen gegenüber den Planansätzen ausgeführt. Außerdem finden sich detailliertere Aussagen zusätzlich in den Erläuterungen der Fachämter zu den einzelnen Teilergebnisrechnungen. Die Prüfung konnte die Erläuterungen nachvollziehen.

3.2.3 Sonderergebnis

Im Jahr 2018 standen den außerordentlichen Erträgen von 680.854 € (u.a. Schadensersatzleistungen, Korrekturen aus Inventur) außerordentliche Aufwendungen von 67.871.028 € (u.a. durch Korrektur der Bilanzposten Sonderposten und Sondervermögen aufgrund Prüfung GPA, Aufwendungen im Zusammenhang mit Sturm- und Wasserschäden, Verkauf Wohncontainer für Migranten) gegenüber. Damit ergibt sich ein Sonderergebnis von -67.190.173 €.

3.3 Bilanz

Die Bilanz ist in Kontenform aufzustellen. Die Mindestgliederung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GemHVO. Die Bilanz des Landkreises schließt in Aktiva und Passiva mit einem Bilanzvolumen von 456.929.373,86 € (2017: 472.839.986,15 €) und ist in Kontenform im Jahresabschluss dargestellt.

<u>Aktiva</u>		31.12.2017	31.12.2018
		€	€
1.	<u>Vermögen</u>		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	491.860,47	727.040,92
1.2	Sachvermögen		
	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.633.654,24	11.693.059,96
	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	99.953.113,58	96.154.300,85
	Infrastrukturvermögen	131.741.469,99	130.072.100,84
	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	586.518,39	593.360,38
	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.269.603,70	3.413.711,04
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.379.694,10	14.796.888,53
	Vorräte	128.648,52	138.584,31
	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.229.239,75	11.559.422,62
	Summe Sachvermögen	269.921.942,27	268.421.428,53
1.3	Finanzvermögen		
	Beteiligungen	506.765,13	654.746,11
	Sondervermögen	94.969.524,51	113.662.656,93
	Ausleihungen	1.033.311,29	1.117.311,29
	Öffentlich-rechtliche Forderungen	7.067.298,14	8.866.376,91
	Forderungen aus Transferleistungen	3.751.901,31	3.400.818,11
	Privatrechtliche Forderungen	11.036.126,74	7.920.935,89
	Liquide Mittel	11.701.606,07	4.241.107,22
	Summe Finanzvermögen	130.066.533,19	139.863.952,46
	<u>Summe Vermögen</u>	<u>400.480.335,93</u>	<u>409.012.421,91</u>

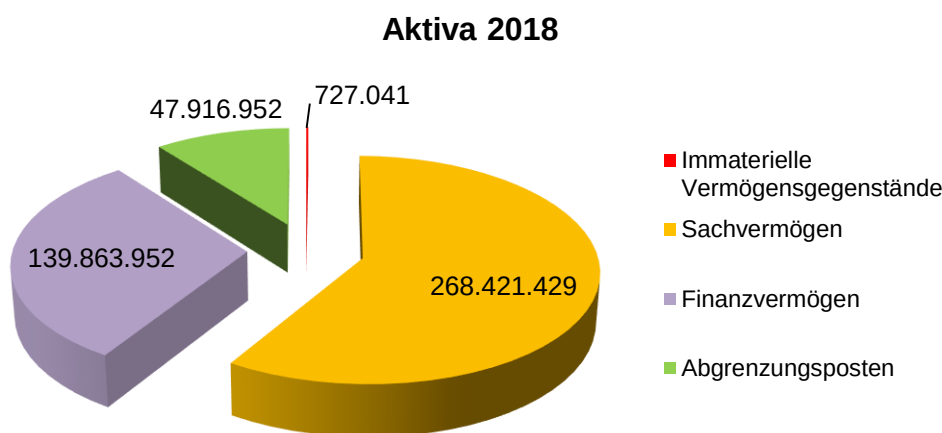
	31.12.2017 €	31.12.2018 €
2. Abgrenzungsposten		
Aktive Rechnungsabgrenzung	8.036.831,60	7.660.651,49
Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	64.322.818,62	40.256.300,46
Summe Abgrenzungsposten	72.359.650,22	47.916.951,95
<u>Summe Aktiva</u>	<u>472.839.986,15</u>	<u>456.929.373,86</u>
<u>Passiva</u>		
1. <u>Eigenkapital</u>		
Basiskapital	279.666.706,38	296.735.150,89
Rücklagen		
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	12.734.916,70	5.358.418,51
Rücklagen aus Überschüssen des realisierten Sonderergebnisses	0,00	0,00
Summe Rücklagen	12.734.916,70	5.358.418,51
Summe Eigenkapital	292.401.623,08	302.093.569,40
2. Sonderposten		
Sonderposten für Investitionszuweisungen	87.437.905,27	84.739.048,66
Sonderposten für Investitionsbeiträge	3.378,50	3.378,50
Sonstige Sonderposten	780.046,98	76.673,96
Summe Sonderposten	88.221.330,75	84.819.101,12
3. Rückstellungen		
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	2.393.071,43	2.562.047,86
Verpflichtung für die Erstattung von Unterhaltsforderungen	0,00	204.615,10
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	12.498.856,00	39.775,00
Sonstige Rückstellungen	0,00	635.000,00
Summe Rückstellungen	14.891.927,43	3.441.437,96
4. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	46.857.449,83	43.471.605,94
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.751.760,34	11.661.330,66

	31.12.2017	31.12.2018
	€	€
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.227.891,38	5.706.701,83
Sonstige Verbindlichkeiten	5.431.059,07	1.648.756,83
Summe Verbindlichkeiten	73.268.160,62	62.488.395,26
5. Passive Rechnungsabgrenzung	4.056.944,27	4.086.870,12
<u>Summe Passiva</u>	472.839.986,15	456.929.373,86

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Vorgaben der GemHVO.

Die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 getroffenen Feststellungen bzw. Anmerkungen sind im Folgenden bei den einzelnen Bilanzpositionen erläutert.

3.3.1 Aktiva



3.3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände umfassen Lizenzen (Anlagenklasse A0510) und DV-Software (Anlagenklasse A0520). Der Bilanzposten beträgt 727.040,92 € (2017: 491.860,47 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 235.180,45 € erhöht.

Die Erhöhung basiert auf Zugängen von 434.563,74 € (u.a. Dokumentenmanagementsystem, Projekt E-Rechnung, Baugenehmigungsverfahren Version 7 Boll),

Abgängen von 3.760,40 € (Ausmusterung Software Amt 32) sowie Abschreibungen von 195.622,89 €.

Bei Durchsicht der entsprechenden Unterlagen hat die Prüfung festgestellt, dass die Beschaffung des Baugenehmigungsverfahrens nicht im Finanzhaushalt, sondern im Ergebnishaushalt (Sachkonto 42720000) veranschlagt worden ist. Nach den Unterlagen und Rücksprache hat das Amt für Finanzen die im Ergebnishaushalt veranschlagten Mittel im Laufe des Jahres 2018 aufgrund der Regelung von § 20 Abs. 4 GemHVO in den investiven Bereich umgegliedert. Eine Erklärung der einseitigen Deckungsfähigkeit von zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets zu Gunsten von Auszahlungen des Budgets nach § 3 Nummern 24 bis 29 GemHVO (u.a. Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen) im Finanzhaushalt ist möglich. Dies bedarf jedoch eines Haushaltsvermerks (s. Kommentar Ade zu § 20 GemHVO, Ziffer 6). Dieser Vermerk kann nur bei der Haushaltsaufstellung angebracht werden. Für die vom Amt für Finanzen im Jahr 2018 durchgeführte Vorgehensweise war damit keine Grundlage vorhanden.

Künftig ist auf eine korrekte Veranschlagung der Haushaltsmittel zu achten.

Im Übrigen gab es keine Beanstandungen.

3.3.1.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen in der Bilanz umfasst die Bilanzpositionen unbebaute und bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, das Infrastrukturvermögen, die Kunstgegenstände, Maschinen und technische Anlagen sowie Fahrzeuge, die Betriebs- und Geschäftsausstattung, Vorräte und geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Der Bilanzwert des Sachvermögens zum 31.12.2018 beträgt 268.421.428,53 € (2017: 269.921.942,27 €) und hat sich um 1.500.513,74 € verringert.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzwert der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte beträgt 11.693.059,96 € (2017: 11.633.654,24 €) und hat sich zum 31.12.2018 um 59.406 € erhöht.

Die Veränderung beruht auf Zugängen von 20.186,24 € (Erwerb von verschiedenen Grundstücken, Grunderwerbsteuer), Umbuchungen (von Anlagen im Bau) i.H.v. 72.236 € und Abgängen von 42.319 € (Grundstücksverkäufe).

Die Prüfung hat die entsprechenden begründenden Belege geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzwert der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte beträgt 96.154.300,85 € (2017: 99.953.113,58 €) und hat sich zum 31.12.2018 um 3,79 Mio. € verringert.

Die Entwicklung des Bilanzwertes beruht auf Zugängen von 1.029.203,02 € (u.a. Erweiterung Speisesaal Sprachheilschule, Umbau Serverraum LRA), Umbuchungen auf die richtige Anlage i.H.v. von 189.769,06 €, Zuschreibungen von 94,68 €, Abgängen von 278,46 € (Korrekturbuchung von Aufwand) und Abschreibungen von 5.017.601,03 €.

Bei Durchsicht der Unterlagen zur Maßnahme Erweiterung Speisesaal Sprachheilschule hat die Prüfung festgestellt, dass auf dieser Anlagenummer fälschlicherweise auch Ausgaben für den Neubau der Garage bilanziert worden sind. Das Amt für Finanzen veranlasst nach korrekter Aufteilung der Ausgaben durch das Fachamt die entsprechenden Umbuchungen.

Außerdem hat die Prüfung festgestellt, dass bei einzelnen Auszahlungsanordnungen nur die sachliche, nicht jedoch die rechnerische Richtigkeit bestätigt worden ist. Auf die Einhaltung der Vorgaben der GemKVO muss durch das Fachamt verstärkt geachtet werden.

Im Übrigen gab es keine Beanstandungen.

Infrastrukturvermögen

Der Bilanzwert des Infrastrukturvermögens zum 31.12.2018 beträgt 130.072.100,84 € (2017: 131.741.469,99 €) und hat sich um 1,66 Mio. € verringert.

Der Rückgang des Bilanzwertes ergibt sich aus Zugängen i.H.v. 1.720.851,22 € (u.a. Baumaßnahmen K1057 Ertüchtigung Osttangente, K1033 Bushaltestelle/Radweg am Schulzentrum), Umbuchungen von 283.083,51 € (u.a. K1013 Umbuchung auf Sonderposten, K1066 Umbuchung von Anlagen im Bau) und Abschreibungen von 3.673.303,88 €.

Die Prüfung hat die Buchungen anhand der Unterlagen in Stichproben geprüft. Fragen wurden mit dem Amt für Finanzen geklärt. Es gab keine Beanstandungen.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Der Bilanzwert der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler beträgt 593.360,38 € (2017: 586.518,39 €) und hat sich zum 31.12.2018 um 6.842 € erhöht.

Die Zugänge und Nachaktivierungen i.H.v. 17.642,22 € ergeben sich aus dem Erwerb von Kunstwerken. An Abgängen hat das Fachamt 10.904,07 € gebucht. Diese basieren auf verschiedenen Verkäufen von Kunstwerken, dem Verschenken von Kunstwerken (u.a. 50 Jahre Krankenhaus Leonberg) sowie verschiedenen Berichtigungen, die sich aus der Inventur ergeben.

Die Prüfung hat die Buchungen geprüft. Einzelne Feststellungen hat die Prüfung dem Amt für Finanzen während der Prüfung mitgeteilt; das Amt für Finanzen hat die erforderlichen Korrekturen vorgenommen.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Zum 31.12.2018 beträgt der Bilanzwert 3.413.711,04 € (2017: 3.269.603,70 €) und hat sich um 144.107,34 € erhöht.

Die Veränderung beruht auf Zugängen von 940.933,10 €, Nachaktivierungen von 68.684,12 € und Abschreibungen auf Abgänge von 115.278,22 €. Abgänge waren mit 134.039,48 €, Abschreibungen mit 810.875,42 € und Abschreibungen aus Nachaktivierung mit 35.873,20 € zu verbuchen.

Der Bilanzwert bei den **Maschinen** (Anlagenklasse 3400) beträgt 813.793,57 € (2017: 952.242,08 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 138.448,51 € verringert. Zugänge wurden mit 42.668,64 € für eine Aufsatzstreumaschine für einen Unimog der Straßenbauverwaltung verbucht, Nachaktivierungen mit 65.645,35 €, Abschreibungen auf Abgänge mit 11.751,01 € und Abschreibungen auf Umbuchungen mit 16.845,60 €. Die Abgänge betragen 19.732 €, Umbuchungen 19.562,63 €, Abschreibungen 200.191,08 € und Abschreibungen aus Nachaktivierungen 35.873,20 €. Die Nachaktivierungen waren u. a. für ein Self-Cooking-Center einer Schule sowie ein Auslegermähergerät und ein Mähergerät für einen Unimog der Straßenbauverwaltung erforderlich, da diese anlässlich der Inventur ausgebucht wurden. Aufgrund der Rückfrage der Prüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2017 konnten die bereits ausgebuchten Maschinen entgegen der ursprünglichen Aussage des Fachamtes wieder aufgefunden werden und wurden nachaktiviert. Die Überprüfung des Bilanzpostens erfolgte ebenfalls stichprobenweise. Weitere Beanstandungen ergaben sich nicht.

Der Wert der **technischen Anlagen** (Anlagenklasse 3450) beträgt 745.808,21 € (2017: 664.225,65 €) und hat sich um 81.582,56 € erhöht. Die Zugänge von 266.468,05 € umfassten ein Betriebstelematiksystem für die Straßenbauverwaltung, Netzwerkverkabelungsarbeiten in der Gottlieb-Daimler-Schule 1 und die Modernisierung der IT-Infrastruktur der Brandschutzleitstelle. Die Abschreibungen betragen 184.885,49 €. Die Prüfung dieser Bilanzposition erfolgte umfassend. Es gab keine Beanstandungen.

Bei den **Fahrzeugen** (Anlagenklassen 3200, 3250, 3300) beträgt der Bilanzwert 1.854.109,26 € (2017: 1.653.135,97 €) und hat sich um 200.973,29 € erhöht. Unter der Bilanzposition wurden 631.796,41 € als Zugänge bilanziert; dabei stellten die Beschaffungen eines Kombinationsmähgeräts für 88.631 € sowie eines Unimogs mit 234.861 € und der Einbau eines Ladekrans auf einen vorhandenen LKW mit 83.428 € (alle für die Straßenmeisterei Herrenberg) die größten Posten dieser Bilanzposition dar.

Ein Traktor John Deere mit 19.562,63 € war in der falschen Anlagenklasse Maschinen erfasst und musste als Folge der Inventur in die korrekte Anlagenklasse Fahrzeuge umgebucht werden.

Nachaktivierungen erfolgten mit 3.038,77 €, Abschreibungen auf Abgänge waren mit 103.527,21 € zu verbuchen. Die Abgänge betragen 114.307,28 €, die Abschreibungen 425.798,85 € und die Abschreibungen aus Umbuchungen 16.845,60 €.

Die Bilanzposition wurde in Stichproben geprüft. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Bilanzwert zum 31.12.2018 beträgt 14.796.888,53 € (2017: 15.379.694,10 €) und hat sich um 582.805,57 € verringert.

Unter dieser Bilanzposition werden die Anlagenklassen

- Betriebsvorrichtungen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung, Telekommunikation und EDV, Musikinstrumente

bilanziert.

Der Wert der **Betriebsvorrichtungen** (Anlagenklasse 3500) beträgt 8.722.651,39 € (2017: 10.143.057,64 €) und hat sich um 1.420.406,25 € verringert. Bei dieser Position wurden Zugänge von 67.311,98 € und Abschreibungen

auf Abgänge von 77.422,88 € bilanziert. Die Abgänge betragen 286.411,17 € (nicht mehr erforderliche Container der Flüchtlingsunterbringung), die Abschreibungen 1.278.729,94 €. Die Prüfung hat festgestellt, dass bei den Zugängen zahlreiche Neuanlagen aus dem Schulbereich nicht mit dem tatsächlichen Anschaffungswert veranlagt waren, sondern mit dem Durchschnittswert des Rechnungsbetrags. Aufgrund der Beanstandungen der Prüfung hat das Amt für Finanzen die Korrektur der Anlagen auf den tatsächlichen Wert vorgenommen.

Der Wert der **Betriebs- und Geschäftsausstattung** (Anlagenklasse 3550), **Telekommunikation und EDV** (Anlagenklasse 3600) und **Musikinstrumente** (Anlagenklasse 3650) beträgt insgesamt 6.074.237,14 € (2017: 5.236.636,46 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 837.600,68 € erhöht.

Der Wert der **Betriebs- und Geschäftsausstattung** beträgt 4.991.769,19 € (2017: 4.147.676,31 €) und hat sich um 844.092,88 € erhöht. Im Jahr 2018 wurden Vermögensgegenstände i.H.v. 1.678.199,90 € beschafft (u. a. ein Kassenautomat für die Zulassungsstelle Herrenberg mit 56.264 €, ein Breitbandschleifautomat für die Gottlieb-Daimler-Schule 2 mit 62.392 €, ein Videomikroskop für die Gottlieb-Daimler-Schule 1 mit 78.369 €). Die Abschreibungen auf Abgänge betragen 264.334,63 €. In Abgang genommen wurden Vermögensgegenstände im Wert von 292.980,76 €. Die Abschreibungen beliefen sich auf 805.460,89 €.

Die Prüfung erfolgte in Stichproben. Die Prüfung hat festgestellt, dass mehrere Anlagen nicht in der korrekten Anlagenklasse gebucht waren (Software, Hardware und ein Musikinstrument, für die jeweils eine eigene Anlagenklasse besteht).

Bei zwei Tischen für die Leitstelle des Brandschutzes waren jeweils 15.334,15 € Anschaffungskosten verbucht, wobei eine erste Abschlagszahlung über 14.280 € nicht berücksichtigt war. Die Prüfung hat die Korrektur der Anschaffungskosten dieser Tische auf jeweils 22.474,14 € durch das Amt für Finanzen veranlasst.

Des Weiteren wurde die Buchung von zwei Schrankwänden für den Schulsalon der Gottlieb-Daimler-Schule 2 beanstandet, da diesen nicht die korrekten Anschaffungswerte zugrunde lagen. Das Amt für Finanzen hat die Anpassung der Anlagenwerte aufgrund der Prüfungsbemerkung vorgenommen.

Der Wert der **Telekommunikation und EDV** beträgt 1.080.131,42 € (2017: 1.086.141,65 €) und hat sich um 6.010,23 € verringert. Die Zugänge betrugen 343.498,94 € (u. a. 34.897 € für den WLAN-Ausbau der Hilde-Domin-Schule Herrenberg, 146.787 € für die Installation eines Serversystems in integrierter Leitstelle Böblingen). Die Abschreibungen auf Abgänge betragen 15.744,82 €. In Ab-

gang genommen wurden Vermögensgegenstände i.H.v. 16.410,94 €. Die Abschreibungen betragen 348.843,05 €. Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Der Wert der **Musikinstrumente** beträgt 2.336,53 € (2017: 2.818,50 €) und hat sich aufgrund der Abschreibungen i.H.v. von 481,97 € verringert. Zugänge und Abgänge waren nicht gebucht. Die Prüfung hat festgestellt, dass die Beschaffung eines Keyboards in einer Schule nicht in dieser Anlagenklasse gebucht wurde, sondern fälschlicherweise in der Anlagenklasse Betriebs- und Geschäftsausstattung. Das Amt für Finanzen hat die Umbuchung auf Veranlassung der Prüfung vorgenommen.

Vorräte

Der Wert der Vorräte zum 31.12.2018 beträgt 138.584,31 € (2017: 128.648,52 €) und hat sich um 9.936 € erhöht. Bei den Vorräten handelt es sich um die Streusalzbestände bei den Straßenmeistereien.

Die Prüfung hat die entsprechenden begründenden Belege geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der Bilanzwert zum 31.12.2018 beträgt 11.559.422,62 € (2017: 7.229.239,75 €) und hat sich um 4.330.183 € erhöht.

Die Erhöhung beruht auf Zugängen von 5,51 Mio. € (u.a. Generalsanierung Sporthalle und Modernisierung Cafeteria GDS 2, Schnellradweg K1055/K1057, Neubau Straßenmeisterei Leonberg), Abgängen von 6.290,50 € und Umbuchungen auf fertige Anlagen von 1,28 Mio. € (u.a. Erweiterung Speisesaal Winterhaldenschule, K1066).

Die Prüfung hat die Buchungen mit den begründenden Nachweisen in Stichproben geprüft. Es gab es keine Beanstandungen.

3.3.1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich aus den Bilanzpositionen Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen, öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen, privatrechtliche Forderungen und liquide Mittel zusammen. Der Bilanzwert des Finanzvermögens zum 31.12.2018 beträgt 139.863.952,46 € (2017: 130.066.533,19 €) und hat sich um 9,79 Mio. € erhöht.

Beteiligungen

Zum 31.12.2018 beträgt der Bilanzwert der Beteiligungen 654.746,11 € (2017: 506.765,13 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 147.981 € erhöht.

Der Bilanzwert setzt sich aus folgenden Beteiligungen zusammen:

Gemeindeelektrizitätsverband Donau-Schwaben	27.000,00 €
Zwischensumme Konto 111000	27.000,00 €
 Vereinigte Volksbank	 808,50 €
Zwischensumme Konto 11120000	808,50 €
 Gemeinnützige Werkstätten GmbH BB	 2.556,46 €
VVS GmbH - Stammeinlage	9.300,00 €
Klinikverbund Südwest GmbH Holding - Stammkapitalbeteiligung	7.898,34 €
KDRS - Eigenvermögensumlage	575.682,81 €
Energieagentur Landkreis Böblingen gGmbH	21.500,00 €
Tierheim Böblingen – Stammeinlage	10.000,00 €
Zwischensumme Konto 11130000	626.937,61 €
 <u>Gesamt</u>	 <u>654.746,11 €</u>

Das Amt für Finanzen hat aufgrund von Veränderungen bei den einzelnen Beteiligungen folgende Anpassungen auf den Bilanzkonten vorgenommen.

- Erhöhung der Eigenvermögensumlage beim KDRS um 147.980,98 €

Die Prüfung hat die Veränderungen bei den Beteiligungen geprüft und Fragen mit dem Amt für Finanzen geklärt. Die Prüfung hat festgestellt, dass der Wert der Stammkapitalbeteiligung bei der Klinikverbund Südwest GmbH Holding noch nicht abschließend geklärt ist. Das Amt für Finanzen klärt diesen Punkt derzeit mit der GPA.

Im Übrigen gab es keine Beanstandungen.

Sondervermögen

Der Bilanzwert des Sondervermögens beträgt 113.662.656,93 € (2017: 94.969.524,51 € und hat sich 18,69 Mio. € erhöht. Der Bilanzwert setzt sich wie folgt zusammen:

Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft	5.331.748,82 €
Eigenbetrieb Klinikgebäude	45.697.117,09 €
Eigenbetrieb Klinikgebäude Ansparung Rücklagen Klinikneubau	62.633.791,02 €

Die Erhöhung des Bilanzwertes beruht auf den Korrekturbuchungen, die aufgrund der Allgemeinen Finanzprüfung der GPA erforderlich waren. Die Prüfung hat die Buchungen anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen nachvollzogen und im Gespräch mit dem Amt für Finanzen erörtert.

Die von der GPA beanstandete nicht zulässige Aufteilung des Sondervermögens Eigenbetrieb Klinikgebäude in eine Anlage Flugfeld und eine Anlage Klinik wurde bisher nicht bereinigt. Die Prüfung der Korrekturbuchungen ergab ansonsten keine Beanstandungen.

Ausleihungen

Der Bilanzwert der Ausleihungen zum 31.12.2018 beträgt 1.117.311,29 € (2017: 1.033.311,29 €) und hat sich um 84.000 € erhöht.

Die Ausleihungen setzen sich wie folgt zusammen:

Stehende Vorschüsse an die vier Großen Kreisstädte im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets	110.000,00 €
Ausleihung an Wasserverband Schwippe	572.900,00 €
Ausleihung an Wasserverband Aich	187.900,00 €
Ausleihung an Wasserverband Glems	90.000,00 €
Ausleihung an LEADER Heckengäu e.V.	40.000,00 €
Ausleihung an LEADER Heckengäu e.V.	72.000,00 €
Ausleihung an Landschaftserhaltungsverband	32.000,00 €
Zahlung an Schwäbisches Streuobstparadies	12.000,00 €
Genossenschaftsanteile Kreisbaugenossenschaft	511,29 €

Veränderungen des Bilanzpostens ergaben sich durch

Liquiditätsdarlehen an Leader Heckengäu e.V.	72.000,00 €
Zahlung an Schwäbisches Streuobstparadies	12.000,00 €

Die Prüfung hat die entsprechenden Unterlagen geprüft. Dabei gab es folgende Beanstandungen:

Die Liquiditätsüberlassungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Böblingen und dem Verein Leader Heckengäu e.V. sieht zum 01.09.2018 eine Rückzahlung i.H.v. 60.000 € vor. Tatsächlich hat der Verein im Jahr 2018 nur 49.000 € zurückgezahlt. Begründet wird dies mit den nicht erfolgten Zahlungen durch das Regierungspräsidium Stuttgart, die zu einer nicht ausreichenden Liquidität des Vereins für die Rückzahlung an den Landkreis geführt haben.

Bei der unter der Bilanzposition Ausleihungen fälschlicherweise gebuchten Zahlung an das Schwäbische Streuobstparadies i.H.v. 12.000 € handelt es sich um keine Ausleihe, sondern um einen Zuschuss. Hierfür war im Jahr 2018 ein Planansatz von 5.000 € vorhanden. Die Auszahlung erfolgte nach Rücksprache mit dem Amt für Finanzen im Vorgriff auf die Finanzierung im Haushalt 2019 auf Sachkonto 43180590 (Planansatz 2019: 20.000 €). Im Jahr 2018 ist eine überplanmäßige Ausgabe entstanden, die jedoch innerhalb des Amtbudgets gedeckt war und zu keiner Erhöhung der Gesamtaufwendungen führte.

Der Bilanzwert der Ausleihungen ist zu korrigieren.

Im November 2018 hat der Landkreis ein Darlehen i.H.v. 5.000 € an den Landschaftserhaltungsverband zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten ausbezahlt. Das Darlehen wurde im Dezember 2018 zurückgezahlt. Für die Gewährung von Darlehen von mehr als 3.000 € ist ein Beschluss des Ausschusses erforderlich. Dieser Beschluss liegt nicht vor.

Künftig müssen die erforderlichen Beschlüsse rechtzeitig durch das jeweilige Fachamt zur Beschlussfassung in den zuständigen Ausschuss eingebracht werden.

Forderungen

Der Forderungsbestand betrug zum Bilanzstichtag 20.188.130,91 € (2017: 21.855.326,19 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,66 Mio. € verringert.

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
Öffentlich-rechtliche Forderungen	7.067.298,14 €	8.866.376,91 €	1.799.078,77 €
Forderungen aus Transferleistungen	3.751.901,31 €	3.400.818,11 €	-351.083,20 €
Privatrechtliche Forderungen	11.036.126,74 €	7.920.935,89 €	-3.115.190,85 €
gesamt	21.855.326,19 €	20.188.130,91 €	-1.667.195,28 €

Nach § 43 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 GemHVO und dem Bilanzierungsleitfaden soll jede einzelne Forderung bezüglich ihrer Werthaltigkeit bewertet und einzelwertberichtigt werden. In Anbetracht der Masse an Forderungen führt das Amt für Finanzen derzeit weitgehend pauschale Wertberichtigungen durch, um begründete Ausfallrisiken bilanziell zu berücksichtigen. Das Amt für Finanzen hat die Vorgehensweise optimiert und u.a. Forderungen, die dinglich oder in anderer Weise gesichert sind, bei der Pauschalwertberichtigung nicht mehr berücksichtigt. Mittelfristig sind die Forderungen entsprechend den Vorgaben der GemHVO einzeln zu bewerten.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden bei den Bußgeldern Einzelwertberichtigungen von 14.973,07 € durchgeführt. Die Pauschalwertberichtigung bei den Gebühren und Bußgeldern betrug 96.355,61 €.

Bei den Forderungen aus Transferleistungen (Sozial- und Jugendhilfebereich) führt das Amt für Finanzen seit der Umstellung auf die Doppik neben den Einzelwertberichtigungen eine Pauschalwertberichtigung durch. Die Berechnung der Pauschalwertberichtigung erfolgte auf Basis der mit der GPA abgestimmten Vorgehensweise. Die Pauschalwertberichtigung im Jahr 2018 betrug 2.660.030,14 €. Nach Absprache mit der GPA wurde die Berechnung der Wertberichtigung angepasst.

Die privatrechtlichen Forderungen wurden um 5.471.796,38 € pauschalwertberichtigt.

Bei der stichprobenweisen Prüfung gab es keine Beanstandungen.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel weisen zum 31.12.2018 einen Wert von 4.241.107,22 € aus (2017: 11.701.606,07 €); gegenüber dem Vorjahr haben sich die Liquiden Mittel um 7,46 Mio. € verringert.

Die liquiden Mittel bestehen zum einen aus den Guthaben auf den Girokonten bei der Kreissparkasse Böblingen und der Volksbank Sindelfingen. Außerdem umfasst die Bilanzposition die Bestände auf den Konten der Zahlstellen der Schulen, Beratungsstellen und der sonstigen Verwaltung (Handgeldvorschüsse). Daneben fließen die Bestände von den Kassenautomaten Böblingen, Herrenberg und Leonberg ein.

Die Bestände waren durch Kassenprotokolle und Kontoauszüge der Banken belegt. Außerdem lagen die Saldenbestätigungen der Kreissparkasse Böblingen und der Volksbank Sindelfingen zum 31.12.2018 vor. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.1.4 Abgrenzungsposten

Die Abgrenzungsposten setzen sich aus den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und den Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse zusammen. Der Bilanzwert zum 31.12.2018 beträgt 47.916.951,95 € (2017: 72.359.650,22 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 24,44 Mio. € verringert.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Zum 31.12.2018 beträgt der aktive Rechnungsabgrenzungsposten 7.660.651,49 € (2017: 8.036.831,60 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 376.180 € verringert.

Rechnungsabgrenzungsposten dienen der periodengerechten Abgrenzung, wenn Zahlungen für Aufwendungen des künftigen Haushaltsjahres bereits im laufenden Haushaltsjahr geleistet worden sind.

Er besteht u.a. aus der Abgrenzung für die Beamtengehälter für Januar und Februar 2019, Abgrenzung für die Lohnsteuer und das Kindergeld, Abgrenzung der Zahlungen an die Bundesagentur für Arbeit sowie Abgrenzungen für Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer.

Bei der stichprobenweisen Prüfung gab es keine Beanstandungen.

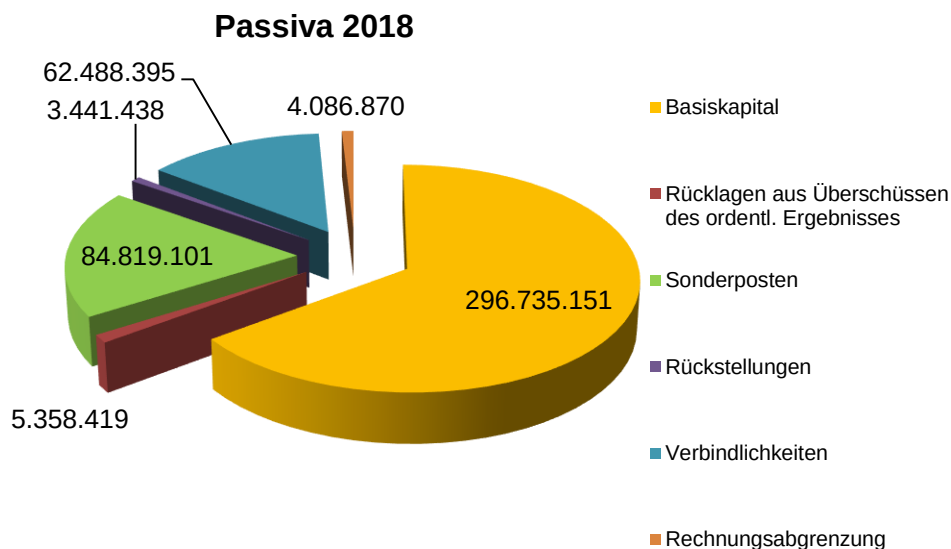
Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Die Bilanzposition weist zum 31.12.2018 einen Wert von 40.256.300,46 € aus (2017: 64.322.818,62 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 24,06 Mio. € verringert.

Die vom Landkreis Böblingen geleisteten Investitionszuschüsse werden gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend des Zuwendungsverhältnisses aufgelöst.

Die Zugänge i.H.v. 3,89 Mio. € setzen sich u.a. aus den Zuschreibungen im Rahmen der Korrektur des Sondervermögens und der Vermögensumlage 2018 an den Verband Region Stuttgart zusammen. Die Abgänge i.H.v. 27,95 Mio. € beruhen insbesondere auf der Umbuchung der Zuschüsse im Rahmen der Korrektur des Sondervermögens sowie der Auflösung von geleisteten Zuschüssen.

Die entsprechenden begründenden Belege hat die Prüfung eingesehen und die Buchungen in Stichproben geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.2 Passiva

3.3.2.1 Basiskapital

Das Basiskapital beträgt 296.735.150,89 € (2017: 279.666.706,38 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 17,06 Mio. € erhöht.

Das Basiskapital errechnet sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

In die Erhöhung des Basiskapitals ist die Zuführung aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 84.258.617,63 € eingeflossen. Nach § 23 Abs. 4 GemHVO können aus den Ergebnismrücklagen Beträge in das Basiskapital umgebucht werden. Die Berechnung des Umbuchungsbetrags hat das Amt für Finanzen nach dem Berechnungsschema für die Zuführung zum Basiskapital des Vergleichs rings Kommunales Rechnungswesen korrekt vorgenommen.

Die Verrechnung des Fehlbetrags beim Sonderergebnis i.H.v. 67.190.173,12 € mit dem Basiskapital gemäß § 49 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 4 Satz 2 GemHVO hat sich mindernd auf das Basiskapital ausgewirkt.

Die Prüfung hat die entsprechenden Belege und Buchungen eingesehen. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.2.2 Rücklagen

Die Bilanzposition weist zum 31.12.2018 Rücklagen i.H.v. 5.358.418,51 € aus (2017: 12.734.916,70 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 7,37 Mio. € verringert.

Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses gesonderte Rücklagen (Ergebnismrücklagen) zu führen.

Der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis i.H.v. 76.882.119,44 € wurde entsprechend § 49 Abs. 3 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses beträgt nach der Zuführung des Jahresergebnisses 2018 und der erfolgten Umbuchung i.H.v. 84.258.617,63 € in das Basiskapital 5.358.418,51 €.

Eine Deckung des Fehlbetrags beim Sonderergebnis durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses war nicht möglich. Aus

diesem Grund erfolgte eine Verrechnung des Fehlbetrags mit dem Basiskapital (s. Ziffer 3.3.2.1).

Es gab keine Beanstandungen.

3.3.2.3 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Der Bilanzwert der Sonderposten für Investitionszuweisungen beträgt 84.819.101,12 € (2017: 88.221.330,75 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3,4 Mio. € verringert.

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sollen empfangene Investitionszuweisungen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

Bei der stichprobenweisen Prüfung dieser Bilanzposition gab es keine Beanstandungen.

3.3.2.4 Rückstellungen

Der Bilanzwert der Rückstellungen zum 31.12.2018 beträgt 3.441.437,96 € (2017: 14.891.927,43 €); er hat sich gegenüber dem Vorjahr um 11,45 Mio. € verringert.

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Lohn- und Gehaltsrückstellungen	2.562.047,86 €
Rückstellungen aus Verpflichtungen für Erstattung von Unterhaltsvorschüssen	204.615,10 €
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen, Prozessen	39.775,00 €
Sonstige Rückstellungen	635.000,00 €

Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Nach § 41 Abs. 1 Ziffer 1 GemHVO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen zu bilden.

Bei dieser Position werden neben Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit und dem Sabbatjahr auch Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub bilanziert.

Bei den Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit, die als Blockmodell durchgeführt wird, handelt es sich um Pflichtrückstellungen. Dies gilt auch für die Rückstellungen für die Inanspruchnahme des Sabbatjahres. Zum 31.12.2018 beträgt der Wert dieser Position 2.562.047,86 € und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 168.976,43 € erhöht.

Die Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub aus dem Jahr 2017 wurde aufgelöst. Zum 31.12.2018 wurde eine neue Rückstellung für nicht verbrauchten Urlaub aus dem Jahr 2018 mit 1.512.895,86 € gebildet.

Die Prüfung hat die Veränderungen der Bilanzposition anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen nachvollziehen können. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass in einem Altersteilzeitfall die Zahl der Ansparmonate für das Jahr 2018 nicht richtig ermittelt worden war und damit die Rückstellung zu niedrig ausgefallen ist. In zwei Fällen war die Zahl der Ansparmonate für den Gesamtzeitraum falsch hinterlegt, dies hatte jedoch keine Auswirkung auf die Höhe der Rückstellungen im Jahr 2018. Die Prüfung hat das Amt für Personal über die Feststellungen in Kenntnis gesetzt und darum gebeten, die entsprechenden Korrekturen zu veranlassen. Im Übrigen gab es keine Beanstandungen.

Rückstellungen aus der Verpflichtung für die Erstattung von Unterhaltsvorschüssen

Die Rückstellungen für Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschussleistungen an das Land Baden-Württemberg betragen zum 31.12.2018 204.615 € (2017: 0 €).

Ausgehend von Forderungen i.H.v. 5.509.754,70 € ergab sich nach Wertberichtigung eine werthaltige Forderung von 341.025,17 €. Bei einem Anspruch des Landes von 60 % (Rückzahlungsverpflichtung an das Land) ergibt sich eine neue Rückstellung von 204.615 €. Es gab keine Beanstandungen.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen, Prozessen

Die Bilanzposition weist zum 31.12.2018 einen Bilanzwert von 39.775 € aus (2017: 12.498.856 €). Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Wert um 12,45 Mio. € verringert.

Im Jahr 2018 wurden 12.459.081 € der Rückstellungen verbraucht bzw. aufgelöst. Der zum 31.12.2018 verbleibende Bilanzwert von 39.775 € betrifft den verbleibenden Rückstellungsbetrag für die Verschlüsselung der Landkreisalarmierung, der im Folgejahr für ausstehende Rechnungen benötigt wird.

Es gab keine Beanstandungen.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen zum 31.12.2018 betragen 635.000 € (2017: 0 €). Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse	50.000 €
Sonstige Rückstellungen	585.000 €

Aufgrund der Umsatzsteuerprüfung des Landkreises Böblingen der Jahre 2015 und 2016 durch das Finanzamt ergibt sich eine Steuernachzahlung. Hierfür wurde eine Rückstellung i.H.v. 50.000 € gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich aus einer Rückstellung für ausstehende Rechnungen für Impfstoffe im Bereich Arbeitsschutz i.H.v. 10.000 €, einer Rückstellung für Zuschüsse im Rahmen der Verkehrsverbesserung und der kreisinternen Finanzierungsabgrenzung für ÖPNV-Maßnahmen in Leonberg i.H.v. 500.000 € und einer Rückstellung für die Nachzahlung im Rahmen der abgesenkten Eingangsbesoldung i.H.v. 75.000 € zusammen.

Die Prüfung hat die entsprechenden Nachweise eingesehen. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.2.5 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2018 betragen 62.488.395,26 € (2017: 73.268.160,62 €) und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 10,78 Mio. € verringert.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	43.471.605,94 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.661.330,66 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.706.701,83 €
Sonstige Verbindlichkeiten	1.648.756,83 €

Der Wert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beträgt 43.471.605,94 € (2017: 46.857.449,383 €) und ist um 3,38 Mio. € zurückgegangen. Er setzt sich aus den Kreditaufnahmen von 6,42 Mio. € (u.a. für Sanierung K1071, Sanierung Sporthallen Mildred-Scheel-Schule und GDS) und den erfolgten Tilgungen von 9,81 Mio. € zusammen.

Anhand der zur Verfügung gestellten Darlehensunterlagen hat die Prüfung die Vorgänge nachvollzogen. Die Kreditermächtigung wurde nicht überschritten.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 11.661.330,66 € (2017: 15.751.760,34 €) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um 4,09 Mio. € verringert. Der Bilanzwert stimmt mit den offenen Posten auf den Kreditorenkonten überein.

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen betragen 5.706.701,83 € (2017: 5.227.891,38 €) und sind um 478.810,45 € gestiegen. Hier erfolgte eine Abgrenzung des Aufwandes für Transferleistungen im Sozial- und Jugendhilfebereich.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen 1.648.756,83 € (2017: 5.431.059,07 €) und sind um 3,78 Mio. € gesunken. Hierbei handelt es sich u.a. um durchlaufende Gelder, die über den Jahreswechsel noch nicht weitergeleitet worden sind, ungeklärte Zahlungseingänge, Ausgleichszahlungen im Umweltschutzbereich.

Bei der stichprobenweisen Prüfung der Verbindlichkeiten gab es keine Beanstandungen.

3.3.2.6 Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen 4.086.870,12 € (2017: 4.056.944,27 €) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um 29.925,85 € erhöht.

Unter die passiven Rechnungsabgrenzungsposten fallen Einnahmen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz zukünftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Sie setzen sich u.a. aus den Einnahmen aus Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, Erstattungen von Bund und Land für Straßenbaumaßnahmen sowie Spenden zusammen, die auf das jeweilige Jahr abzugrenzen sind.

Bei der stichprobenweisen Prüfung gab es keine Beanstandungen.

3.4 Finanzrechnung

3.4.1 Vorbemerkung

Die Finanzrechnung erfolgt als eine Gegenüberstellung der eingegangenen Einzahlungen und der geleisteten Auszahlungen. Dabei wird eine Unterscheidung in die Bereiche laufende Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge getroffen. Die Finanzrechnung ist entsprechend der Vorgaben des § 50 GemHVO darzustellen.

3.4.2 Ergebnis der Finanzrechnung

	Plan in €	Ergebnis in €
<u>Laufende Verwaltungstätigkeit</u>		
Steuern und ähnliche Abgaben	1.773.000	3.383.618,38
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	358.531.677	373.742.937,16
Sonstige Transfereinzahlungen	13.085.700	17.254.080,18
Öffentlich-rechtliche Entgelte	573.300	824.744,75
Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.011.000	4.162.046,27
Kostenerstattung und Kostenumlagen	54.207.113	41.747.586,26
Zinsen und ähnl. Einzahlungen	0	75.168,39
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	3.150.100	2.766.091,34
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	434.331.890	443.956.272,73
Personalauszahlungen	-79.866,882	-75.025.520,79
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-51.747.246	-47.263.138,90
Zinsen und ähnl. Auszahlungen	-2.450.069	-1.669.069,21
Transferauszahlungen	-201.551.465	-194.987.276,20
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-103.118.069	-93.601.938,35
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-438.733.731	-412.546.943,45

	Plan in €	Ergebnis in €
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.401.841	31.409.329,28
<u>Investitionstätigkeit</u>		
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	3.743.500	810.033,99
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichem Entgelten	0	0,00
Einzahlungen aus Veräußerung von Sachvermögen	4.800.000	122.240,90
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0	32.005.000,00
Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0	93.317,93
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.543.500	33.030.592,82
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	-1.954.966,04
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-14.352.000	-6.059.246,95
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-4.613.350	-3.370.991,88
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-1.580.000	-55.526.638,36
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-9.760.000	-587.430,27
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-30.305.350	-67.499.273,50
Saldo aus Investitionstätigkeit	-21.761.850	-34.468.680,68
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-26.163.691	-3.059.351,40
<u>Finanzierungstätigkeit</u>		
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen	10.050.843	6.425.000,00

	Plan in €	Ergebnis in €
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen	-10.050.843	-9.810.843,89
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	-3.385.843,89
Finanzierungsmittelbestand	-26.163.691	-6.445.195,29
<u>Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge</u>		
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0	350.305.114,81
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0	-351.320.418,37
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0	-1.015.303,56
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln		11.701.606,07
Endbestand an Zahlungsmitteln		4.241.107,22

In der Finanzrechnung werden sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen einer Rechnungsperiode aus laufender Verwaltungstätigkeit und haushaltsfremden Vorgängen (durchlaufende Posten) dargestellt. Daneben lässt sich aus der Finanzrechnung die Investitions- und Kreditfinanzierungstätigkeit entnehmen. Damit gibt die Finanzrechnung unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage.

Beim Landkreis Böblingen ergibt sich im Jahr 2018 ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit i.H.v. 31.409.329 €; geplant war ein Zahlungsmittelbedarf mit 4,4 Mio. €. Der Zahlungsmittelüberschuss basiert auf Einzahlungen i.H.v. 443.956.273 €, die den Planansatz um 9,62 Mio. € übersteigen und Auszahlungen von 412.546.943 €, die den Planansatz um 26,18 Mio. € unterschreiten.

Dem Landkreis standen somit Eigenmittel aus der Verwaltungstätigkeit zur Verfügung, um diese für Investitionen oder für die Schuldentilgung einzusetzen bzw. die Liquiditätsreserven zu stärken.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit weist ein negatives Ergebnis i.H.v. -34.468.680,68 € aus. Neben Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, aus der Veräußerung von Sach- und Finanzvermögen und für sonstige Investitionstätigkeit fließen Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen und Finanzvermögen sowie für Investitionsförderungsmaßnahmen in das Ergebnis ein.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit i.H.v. -3.385.844 € fällt durch eine geringere Kreditaufnahme und die Tilgung von Krediten negativ aus.

Die Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit bildet die Höhe des Finanzierungsmittelbestandes. Im Jahr 2018 beträgt dieser Bestand -6.445.195,29 €. Zur Deckung mussten Mittel aus den Liquiditätsreserven entnommen werden.

Bei den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen handelt es sich um durchlaufende Finanzmittel, die Anlage und Rückzahlung von Kassenmitteln sowie die Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten. Der Saldo aus den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen i.H.v. -1.015.303,56 € wirkt sich auf den Zahlungsmittelbestand aus.

Unter Berücksichtigung der Salden aus Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen ist der Gesamtbestand an Zahlungsmitteln gegenüber dem Vorjahr um 7,46 Mio. € zurückgegangen und beläuft sich auf 4.241.107,22 €.

Der Rückgang des Gesamtbestandes an Zahlungsmitteln stellt sich anders dar als geplant. Die bereits im Vorjahr rückläufige Entwicklung der Zahlungsmittel hat sich im Jahr 2018 fortgesetzt.

Die gesetzlich geforderte Mindestliquidität nach § 22 Abs. 2 GemHVO von mindestens 2 vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre i.H.v. 7.863.922 € wird nicht erreicht.

Für die kommenden Haushaltsjahre sollte daher die Erreichung der Mindestliquidität angestrebt werden und sich das Augenmerk darauf richten, dass dauerhaft ausreichende liquide Mittel zu Verfügung stehen.

3.5 Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 Abs. 2 GemO um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz eine Einheit bildet und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

3.5.1 Anhang

Dem Anhang sind nach § 95 Abs. 3 GemO als Anlagen die Vermögensübersicht, Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

In den Anhang sind nach § 53 Abs. 1 GemHVO ferner diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind. Daneben sind die in § 53 Abs. 2 GemHVO genannten Angaben zu machen.

Der Anhang enthält die erforderlichen Angaben.

3.5.2 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage des Landkreises unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll nach § 54 Abs. 2 GemHVO auch

- die Ziele und Strategien
- Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind
- zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung
- die Entwicklung und Deckung der Fehlbeträge
- die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen

darstellen.

Der Rechenschaftsbericht enthält die erforderlichen Angaben und ist nicht zu beanstanden.

4 Kassen- und Rechnungsführung

4.1 Neufassung der Gemeindeprüfungsordnung

Mit der Neufassung der Gemeindeprüfungsordnung, die im März 2018 in Kraft getreten ist, ergaben sich auch Auswirkungen auf den Prüfungsrhythmus bei den Zahlstellen. Die Zahlstellen werden nun in einem 4-jährigen Rhythmus geprüft, sofern bei den seitherigen Prüfungen keine Gründe festgestellt wurden, die Kassenprüfungen in kürzeren Zeitabständen erforderlich machen. Die Prüfung der Handvorschüsse ist weggefallen.

4.2 Kreiskasse

Die Prüfung hat die Kreiskasse des Landkreises Böblingen gemäß §§ 1, 2 GemPrO am 30.11.2018 unvermutet geprüft. Gegenstand der Prüfung waren eine Kassenbestandsaufnahme, die Kassenorganisation, die Prüfung der Bankkonten, die Prüfung des Kassenbestandes und die Überprüfung von Schecks unter Berücksichtigung der Dienstanweisung für das Kassenwesen des Landkreises Böblingen vom 01.08.2015. Fragen im Rahmen des Prüfungsverfahrens wurden mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Finanzen geklärt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

4.3 Prüfung der Sonderkassen und sonstigen Zahlstellen

Im Jahr 2018 hat die Prüfung folgende Sonderkassen und sonstigen Zahlstellen geprüft:

- Sonderkasse des Zweckverbandes Schönbuchbahn
- Sonderkasse des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft
- Kfz-Zulassungsstelle Leonberg
- Fachschule für Landwirtschaft

Es gab keine wesentlichen Beanstandungen.

4.4 Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Feststellung und Erteilung von Anordnungen

Die Prüfung hat bei der stichprobenweisen Prüfung der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Feststellung und der Erteilung von Annahme- und Auszahlungsanordnungen festgestellt, dass nur noch in Einzelfällen die Vorgaben der GemKVO nicht eingehalten worden sind und die Fachämter sowie das Amt für Finanzen zwischenzeitlich verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen achten.

5 Prüfung des Budgets 2018 der Gottlieb-Daimler-Schule 1

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 hat die Prüfung eine schwerpunktmäßige Kontrolle des Budgets der Gottlieb-Daimlerschule 1 in Sindelfingen für das Haushaltsjahr 2018 durchgeführt.

Die Teilergebnisrechnung weist zum 31.12.2018 ordentliche Erträge von 1.695.080,18 € (Planansatz 1.710.026,58 €) und ordentliche Aufwendungen von 1.340.821,29 € (Planansatz 1.495.425,05 €) aus. Im Haushaltsplan war ein Ertragsüberschuss von 214.602 € veranschlagt; die Teilergebnisrechnung schloss mit einem Ertragsüberschuss von 354.259 €. Damit lag das ordentliche Ergebnis um 139.657 € über dem Planansatz.

Die im Vergleich zum Planansatz geringeren Erträge (- 14.946 €) setzen sich wie folgt zusammen:

- geringere Zuweisungen und Zuwendungen (u.a. Sachkostenbeiträge nach FAG)	- 8.843 €
- geringere aufgelöste Investitionszuweisungen (Auflösung Sonderposten aus Zuweisungen Land)	- 14.092 €
- geringere öffentlich-rechtliche Entgelte (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte)	- 9.629 €
- höhere privatrechtliche Leistungsentgelte (Erträge aus Verkauf)	+ 2.429 €
- höhere sonstige ordentliche Erträge (u.a. Auflösung von sonstigen Sonderposten)	+ 15.190 €

Auf der Ertragsseite hat die Prüfung die Veranlagung der Verwaltungsgebühren (Kostenart 33110000), Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte (Kostenart

33210000) und Erträge aus Verkauf (Kostenart 34210000) stichprobenweise geprüft.

Die Erträge aus dem Verkauf der Schulbücher haben sich gegenüber dem Planansatz um 2.429 € erhöht. Die Erträge bei den Benutzungsgebühren u. ähnlichen Entgelten, unter welchen das Schulgeld für den Besuch der Fachschule für Technik in Vollzeit-/Teilzeitform gebucht wird, lagen um 9.160 € unter dem Planansatz. Hier spiegelt sich der Rückgang der Schülerzahlen wieder.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Die im Vergleich zum Planansatz geringeren Aufwendungen (- 154.604 €) setzen sich wie folgt zusammen:

- Höhere Personalaufwendungen	+ 7.551 €
- Geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (u.a. Leasing, Miete Wartung EDV, Lernmittel)	- 170.011 €
- Geringere Abschreibungen	- 43.270 €
- Höhere Transferaufwendungen	+ 2.242 €
- höhere sonstige ordentliche Aufwendungen (u.a. Geschäftsaufwendungen, Versicherungen)	+ 48.885 €

Auf der Aufwandsseite wurden folgende Positionen stichprobenartig geprüft:

- Lernmittel (Kostenart 42750000)
- Leasing, Miete, Wartung von Büromaschinen (Kostenart 42320000)
- Leasing, Miete, Wartung EDV u. a. (Kostenart 42320010)
- Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Kostenart 42710000)
- Aufwendungen für EDV (Kostenart 42720000)
- Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen (Kostenart 42910000)
- Geschäftsaufwendungen (Kostenart 44310000)
- Zuweisung Schulsozialarbeit freie Träger (Kostenart 43180060)
- Bürobedarf (Kostenart 44310010)
- Versicherungen (Kostenart 44430000)

Bei den Lernmitteln (Kostenart 42750000) verringerte sich der Aufwand durch gesunkene Schülerzahlen sowie durch die Beschaffung von preisgünstigeren Lehrbüchern gegenüber dem Planansatz um 105.662 €.

Bei der Position Leasing, Miete, Wartung von Büromaschinen (Kostenart 42320000) verdoppelten sich die Aufwendungen gegenüber dem Planansatz auf 14.999 € durch die Beschaffung von zwei weiteren geleaseten Kopierern.

Bei der Position Leasing, Miete, Wartung EDV u. a. (Kostenart 42320010) konnten durch geringere Leasingkosten für die dezentralen Drucker 14.350 € eingespart werden.

Bei den Besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Kostenart 42710000) verdoppelte sich der Aufwand auf 8.442 € gegenüber dem Planansatz, da durch die sanierungsbedingte fehlende Nutzung der Sporthalle nach der dortigen Unterbringung von Asylbewerbern zusätzliche Mietkosten für andere Sportstätten anfielen.

Bei den Aufwendungen für EDV (Kostenart 42720000) erhöhte sich der Aufwand auf 16.628 € gegenüber dem Planansatz (2.400 €). Verursacht wurden die höheren Aufwendungen durch den Ausbau der Netzwerkverkabelung, bei dem überplanmäßige Einrichtungs- und Anpassungsarbeiten erforderlich wurden; zusätzlich musste Hardware nachgerüstet werden.

Bei den Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen (Kostenart 42910000) betrugen die Aufwendungen 7.389,07 € (Planansatz 4.500 €). Grund für die höheren Aufwendungen war eine gestiegene Zahl von Schülerinnen und Schülern, die Lernhilfe in Anspruch nehmen mussten. Außerdem hat die Schule die sozialpädagogischen Maßnahmen ausgebaut, um einen besseren Start in der Schule zu ermöglichen.

Die Geschäftsaufwendungen (Kostenart 44310000) betrugen 255.902,08 € (Planansatz 200.000 €). Zu einer Erhöhung dieser Position trugen die Neuananschaffungen für Werkstatteinrichtungen bei.

Bei den Positionen Zuweisung Schulsozialarbeit freie Träger (Kostenart 43180060), Bürobedarf (Kostenart 44310010) und Versicherungen (44430000) wurden die Planansätze für die Aufwendungen nahezu eingehalten bzw. unterschritten.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Aufwandsarten

- Besonderer Verwaltungs-/Betriebsaufwand (Kostenart 42710000)
- Lehr- und Unterrichtsmaterial (Kostenart 42740000)

hat die Prüfung festgestellt, dass in Einzelfällen von Lehrkräften der Gottlieb-Daimler-Schule 1 Quittungen zum Kostenersatz vorgelegt wurden, aus denen die rechnungsstellende Firma nicht ersichtlich ist. Bei einer Abrechnung der vorverauslagten Kosten wurden die Aufwendungen für den Zeitraum von zwei Jahren und nicht getrennt nach dem jeweiligen Haushaltsjahr geltend gemacht. Künftig müssen aus den Abrechnungsbelegen die rechnungsstellenden Firmen ersichtlich sein und diese Aufwendungen zeitnaher und getrennt nach Haushaltsjahren abgerechnet werden.

Teilweise hat die Gottlieb-Daimler-Schule 1 Aufwendungen anderen Kostenarten zugeordnet, weshalb das Amt für Schule und Bildung noch im laufenden Haushaltsjahr 2018 Umbuchungen korrekt vornahm.

Im Übrigen gab es keine Beanstandungen. Skantomöglichkeiten wurden i.d.R. in Anspruch genommen.

Die Prüfung ergab insgesamt eine geordnete und korrekte Abwicklung des Teilhaushalts Gottlieb-Daimler-Schule 1 in Sindelfingen für das Haushaltsjahr 2018.

6 Prüfungen im Rahmen der Vergabekontrolle

6.1 Vorbemerkung

Die Vergabekontrollstelle bei der Prüfung und Kommunalaufsicht besteht seit der Einführung der Dienstanweisungen „DA Beschaffung“ (Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL) im Jahr 2001 und „DA Bauvergabe“ (Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB für die landkreiseigenen Einrichtungen, eingeführt im Jahr 2004). Aufgrund dieser Dienstanweisungen sind im Vergabeverfahren entsprechende korruptionsverhütende Vorgaben vorgeschaltet worden.

Die Vergabestellen sind verpflichtet, unmittelbar nach dem Eröffnungstermin bzw. der Submission die Vergabeunterlagen (Niederschriften und Leistungsverzeichnisse) der Vergabekontrollstelle zur Prüfung zu übergeben.

Die Vergabekontrollstelle und Bauprüfung ist neben der Prüfung von Vergaben im Baubereich (VOB) auch für die Überprüfung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VOL/VgV) sowie freiberuflichen Leistungen bspw. von Architekten und Ingenieuren (HOAI) zuständig.

Aufgrund eines Personalwechsels war die Vergabekontrollstelle einige Monate vakant und ab Oktober 2018 wieder besetzt.

6.2 Vergaben im Bereich VOB

Die Vergabekontrollstelle hat im Berichtsjahr 2018 insgesamt 31 eingereichte Ausschreibungen geplanter Baumaßnahmen nach VOB/A 2016 geprüft (siehe nachfolgende Tabelle). Dabei haben die Vergabestellen die Bestimmungen der „DA Bauvergabe“ in der Fassung vom 22.12.2010 eingehalten und die geplanten Baumaßnahmen korrekt ausgeschrieben.

Folgende Baumaßnahmen hat die Vergabekontrollstelle geprüft:

Vergabestelle	Baumaßnahme	Ausschreibungsart	Auftrags- summe €
Gebäudewirtschaft	Winterhaldenschule Sindelfingen - Teil-Dachsanierung	beschränkt	77.709,92
	Mildred-Scheel-Schule Böblingen - Sanierung Biologielabore	öffentlich	182.197,96
	Friedr.-Fröbel-Schule Herrenberg - Flachdachsanierung	beschränkt	82.964,83
	Mildred-Scheel-Schule Böblingen - Sanierung Sporthalle-Boden	öffentlich	122.808,00
	Mildred-Scheel-Schule Böblingen - Sanierung Sporthalle-Prallwände	beschränkt	30.916,20
	Mildred-Scheel-Schule Böblingen - Sanierung Sporthalle-Tore	beschränkt	30.916,20
	Mildred-Scheel-Schule Böblingen - Sanierung Sporthalle-Bodenbelag	beschränkt	15.484,15
	Kreisberufsschulzentrum Leonberg - Gebäude B - Metallbau- und Verglasungsarbeiten	öffentlich	102.407,83
	Friedr.-Fröbel-Schule Herrenberg - Sanierung Therapiebad-Badewassertechnik	*beschränkt	467.745,26
	Kreistierheim Böblingen - Malerarbeiten	öffentlich	43.418,22
	Kreistierheim Böblingen - Fliesenarbeiten	öffentlich	179.199,72
	Kreistierheim Böblingen - Schreinerarbeiten	öffentlich	105.874,30
	Kreistierheim Böblingen - Trockenbauarbeiten	beschränkt	18.105,43
	Kreistierheim Böblingen - Bodenbelagsarbeiten	freihändig	8.640,71
	Kreistierheim Böblingen - Sektionaltore	freihändig	11.869,06
	Kreistierheim Böblingen - Baureinigung	freihändig	5.228,27

Vergabestelle	Baumaßnahme	Ausschreibungsart	Auftrags- summe €
Gebäudewirtschaft	GDS II Sindelfingen - Umbau Cafeteria, küchentechnische Einrichtung	öffentlich	295.861,95
	GDS II Sindelfingen - Sanierung Sporthalle - Elektroarbeiten	öffentlich	258.201,73
	Bezirk 1 Böblingen/Herrenberg-Unterhaltungspflege Gründach	beschränkt	12.074,93
	Bezirk 2 Sindelfingen/Leonberg - Unterhaltungspflege Gründach	beschränkt	18.533,06
Straßenbau	K 1055 - Erneuerung passive Schutzeinrichtungen	öffentlich	102.920,65
	BAB 81 AS Ehningen - Beschilderung K 1077	öffentlich	78.864,72
	Straßenmeistereien Herrenberg, Leonberg – Stundenlohnarbeiten	öffentlich	266.117,32
	K 1082, K 1011 - Straßenbauarbeiten VKP Leonberg	öffentlich	2.359.583,37
	Landkreis Böblingen - Schutzplan-kenarbeiten 2018/2019	öffentlich	296.581,32
	K 1071 Öschelbronn - Ausbau und Erneuerung Straßenbauarbeiten	öffentlich	3.847.693,39
	K 1073 Böblingen - Umbau VKP Daimlerstraße/ Dornierstraße	öffentlich	4.032.215,65
	K 1040 Herrenberg - Ausbau zwischen Altingen und Kayh	öffentlich	4.290.578,81
Forsten	Hildrizhausen - Kohlweier-Entschlammung	beschränkt	97.288,45
	Waldenbuch - Feilbachsee-Entschlammung	beschränkt	98.574,25
Landwirtschaft und Naturschutz	Ökologische Verbesserung des Maurener Sees - Gehölzarbeiten	öffentlich	29.750,00
Gesamtvolumen	Vergabestellen		17.570.325,66

- *) Die Vergabestelle hat die Beschaffungsmaßnahme gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2016 ausgeschrieben, da die Leistung nach Ihrer Eigenart (Therapiebad/Badewassertechnik) nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann.

Zu den in der Tabelle aufgeführten Prüfungen hat die Vergabekontrollstelle den betreffenden Vergabestellen rechtliche Würdigungen in Form von Berichten mit Darstellung der vergaberechtlich relevanten Bestimmungen übergeben. Dabei hat die Vergabekontrollstelle insbesondere die zu lang vereinbarten Bindefristen bemängelt. Die Vergabekontrollstelle hat die betroffenen Vergabestellen jeweils zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert, welche zeitnah eingingen. Die Vergabestellen sicherten die künftige Beachtung von bau- und vergaberechtlichen Vorgaben zu.

6.3 Vergaben im Bereich VOL/VgV

Die Vergabekontrollstelle hat im Berichtsjahr 2018 insgesamt 18 eingereichte Ausschreibungen von geplanten Lieferungen und Dienstleistungen nach VOL/A und VgV geprüft (siehe nachfolgende Tabelle).

Dabei haben die Vergabestellen die Bestimmungen der „DA Beschaffung“ vom 27.07.2016 eingehalten und die Lieferungen und Dienstleistungen korrekt ausgeschrieben.

Folgende Lieferungen und Leistungen hat die Vergabekontrollstelle geprüft:

Vergabestelle	Lieferungen/ Leistungen	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
IHK und Service/ Einkauf	Landratsamt Böblingen - Integriertes Mobilitätskonzept	öffentlich	86.632,00
	Landratsamt Böblingen - Veeam-Lizenzen	beschränkt	17.088,40
	Hildrizhausen - Kronenmonitoring durch Baumkletterer	beschränkt	18.011,84
	Landkreis Böblingen - Forstliche Dienstleistungen	öffentlich	169.832,04
	Landratsamt Böblingen - Lieferung von PCs	beschränkt	22.467,20
	Landratsamt Böblingen - Lieferung von Switchen und Patchkabeln	beschränkt	21.631,05
	Landratsamt Böblingen - Lieferung von Druckerpapier	beschränkt	60.892,30
	Landratsamt Böblingen - Lieferung von IT-Hardware	öffentlich	108.796,35
	Landratsamt Böblingen - Lieferung von Druckerpapier	öffentlich	125.264,16
Straßenbau	Landkreis Böblingen - Lieferung einer fabrikneuen Frontmähkombination	öffentlich	88.631,20
	Landkreis Böblingen - Beschaffung eines fabrikneuen Transporters 3,5 t	öffentlich	61.296,90
	Landkreis Böblingen - Mäharbeiten	öffentlich	51.647,19
	Krankenhaus Leonberg - Buspendelverkehr Bhf Leonberg zum KH Leonberg	beschränkt	42.449,68
	Landkreis Böblingen - Lieferung eines fabrikneuen Streuautomaten	beschränkt	48.495,50
Wasserwirtschaft	Landkreis Böblingen - Behördliche Überwachung Abwasser	freihändig	15.208,20

Vergabestelle	Lieferungen/ Leistungen	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
ÖPNV	Landkreis Böblingen - Busverkehrsleistungen Linienbündel 2 Los 2	EU Offenes Verfahren	467.513,00
	Landkreis Böblingen - Busverkehrsleistungen Linienbündel 5	EU Offenes Verfahren	2.671.624,00
Gesamtvolumen	Vergabestellen		4.090.333,01

Zu den in der Tabelle aufgeführten Prüfungen hat die Vergabekontrollstelle den betreffenden Vergabestellen rechtliche Würdigungen in Form von Berichten mit Darstellung der vergaberechtlich relevanten Bestimmungen übergeben. Dabei hat die Vergabekontrollstelle insbesondere die Vereinbarung von Vertragsstrafen, obwohl bei einer Überschreitung der Lieferfrist keine erheblichen Nachteile zu erwarten waren, bemängelt. Die Vergabekontrollstelle hat die betroffenen Vergabestellen jeweils zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert, welche zeitnah eingingen. Die Vergabestellen sicherten die künftige Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben zu.

6.4 Fachtechnische Beratungsleistungen

Die Fachämter des Landratsamtes und die Kommunen im Landkreis haben die Vergabekontrollstelle im Berichtsjahr 2018 zu Beratungen oder zur Klärung von Problemfällen bei Vergaben hinzugezogen. Die vergaberechtlichen Anfragen bezogen sich insbesondere auf folgende Fragestellungen:

- Pflicht zur E-Vergabe bei nationalen Ausschreibungen
- Möglichkeit der Aufhebung eines Ausschreibungsverfahrens
- Angebotsausschluss aufgrund verspäteter Angebotsabgabe

6.5 Teilnahme an Submissionen

Die Vergabekontrollstelle hat nach vorheriger rechtzeitiger Mitteilung durch die Vergabestellen im Zeitraum 01.10.2018 bis 31.12.2018 an insgesamt 13 Angebotsöffnungen in den Bereichen VOB und VOL/VgV teilgenommen.

Bereich VOB:

- 9 nationale Öffentliche Ausschreibungen
- 3 nationale Beschränkte Ausschreibungen

Bereich VOL/VgV:

- 1 nationale Beschränkte Ausschreibung

Es gab keine Beanstandungen.

6.6 Fazit der Vergabekontrollstelle

Die Vergabestellen haben die Vergabekontrollstelle im Berichtsjahr 2018 rechtzeitig über anstehende Ausschreibungen, Submissionen und Vergaben im Bau- als auch im Liefer-/Dienstleistungsbereich informiert. Die Vergabekontrollstelle hat den Vergabestellen Beanstandungen im Berichtszeitraum in Form von ausführlichen Berichten mitgeteilt.

Die Vergabekontrollstelle hat dabei insbesondere auf die Vereinbarung zu langer Bindefristen sowie nicht zwingend notwendiger Vertragsstrafen in den Bereichen VOB und VOL/VgV hingewiesen.

Die Vergabestellen der ausschreibenden Fachbereiche im Landratsamt Böblingen wenden sich bereits in einem frühen Stadium einer Bau- bzw. Beschaffungsmaßnahme an die Vergabekontrollstelle, um eine vergaberechtlich beanstandungsfreie Ausschreibung der jeweiligen Maßnahme durchführen zu können. Ebenso nehmen die Vergabestellen die Beratung bei auftretenden vergaberechtlichen Fragestellungen in Anspruch. Die Fachämter haben die Vergabekontrollstelle in konstruktiver Zusammenarbeit in die Vergabeprozesse des Landkreises Böblingen eingebunden.

7 Örtliche Bauprüfung

7.1 Metallbau- und Verglasungsarbeiten im Bauteil B des Kreisberufsschulzentrums in Leonberg

7.1.1 Vorbemerkung

Grundlage der örtlichen Prüfung ist § 48 LKrO i.V.m. §§ 110, 112 GemO und §§ 10, 11 GemPrO.

Soweit zulässig beschränkte sich die Prüfung auf Stichproben gemäß § 3 GemPrO.

7.1.2 Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat die abgeschlossene Baumaßnahme „Metallbau- und Verglasungsarbeiten im Bauteil B des Kreisberufsschulzentrums in Leonberg“ nach VOB geprüft.

Das Amt für Gebäudewirtschaft hat in seiner Funktion als Vergabestelle die Baumaßnahme in der Zeit von Juli 2018 bis August 2018 abgewickelt.

7.1.3 Umfang der Prüfung

Die Prüfung hatte folgende Schwerpunkte:

- Vollständigkeit der Projektunterlagen
- Vergabeprüfung
- Abwicklung der Baumaßnahme

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat folgende Unterlagen herangezogen:

- Vergabeunterlagen mit Angeboten, Niederschriften, Preisspiegeln, Vergabeprotokollen und Verträgen
- Rechnungsunterlagen mit Rechnungen, Aufmaßen, Rapporten und Plänen
- Besprechungsprotokolle, Schriftverkehr

Der Prüfbericht beschränkt sich auf wesentliche Feststellungen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) ggf. ergänzt durch Hinweise und Anregungen zur fachrechtlichen Verwaltungsoptimierung bei kommunalen Baumaßnahmen.

7.2 Schwerpunkte der Prüfung

7.2.1 Vollständigkeit der Projektunterlagen

Das Amt für Gebäudewirtschaft hat der Prüfung die Planungsunterlagen, die Vergabeunterlagen und die Kassenbelege einschließlich der begründenden Unterlagen zur Verfügung gestellt.

7.2.1.1 Baugenehmigung

Für die Sanierung der Metall- und Glasfassade war gemäß § 50 Landesbauordnung (LBO) keine Baugenehmigung notwendig, da Instandhaltungsarbeiten verfahrensfrei sind.

7.2.1.2 Vergabeakten

Die Vergabeakten mit den zwei schriftlichen Angeboten, die im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung eingereicht worden waren, Niederschrift, Preisspiegel und das Auftragsschreiben an die Fa. Hagenlocher GmbH vom 15.03.2018 lagen der Prüfung im Original vor. Gemäß Ziffer 3.3.1 der Zuständigkeitsordnung des Landratsamtes Böblingen vom 01.01.2018 war aufgrund des Auftragswerts i.H.v. 102.407,83 € der Landrat zur Auftragserteilung befugt. Mit Datum vom 15.03.2018 hat der Landrat den Auftrag für die Ausführung der Baumaßnahme erteilt.

7.2.1.3 Rechnungsakten

Die Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung der Fa. Hagenlocher GmbH mit den begründenden Belegen (z.B. Aufmaße) lagen in den der Prüfung zur Verfügung gestellten Ordnern vor.

7.2.1.4 Ergebnis der Prüfung der Projektunterlagen

Die Angebote der beiden am Vergabeverfahren teilnehmenden Firmen, die Niederschrift, der Preisspiegel, der Bauauftrag sowie die Rechnungen der ausführenden Fa. Hagenlocher GmbH mit den begründenden Belegen lagen vollständig vor. Es gab keine Beanstandungen.

7.2.2 Vergabeprüfung

Der Landkreis Böblingen ist als öffentlicher Auftraggeber nach § 31 Abs. 2 GemHVO dazu verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen die Vergabegrundsätze anzuwenden. Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) in der Fassung vom 26.05.2016 konkretisiert die Vorgaben dahingehend, dass bei Bauaufträgen die Teile A, B und C der VOB anzuwenden sind.

7.2.2.1 Wahl der Vergabeart

Das Fachamt hat im Rahmen der Haushaltsplanung eine Kostenschätzung über voraussichtliche Gesamtbaukosten i.H.v. 150.000 € (brutto) vorgenommen. Die Schätzwertermittlung basierte auf Erfahrungs- und Standardwerten sowie Vergleichsprojekten.

Das Fachamt hat die Baumaßnahme gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A 2016 und § 3a Abs. 1 VOB/A 2016 regelkonform im Zuge einer Öffentlichen Ausschreibung veröffentlicht.

7.2.2.2 Bindefrist der Angebote

Das Fachamt hat die Bindefrist von 23 Kalendertagen regelkonform gemäß § 10 Abs. 4 VOB/A 2016 vereinbart.

7.2.2.3 Verjährung von Mängelansprüchen

Das Fachamt hat die Verjährungsfrist bei der Baumaßnahme mit 4 Jahren nach § 13 Abs. 4 VOB/B 2016 regelkonform vereinbart.

7.2.2.4 Kennzeichnung der Angebote

Die beiden eingereichten Angebote der Fa. Hagenlocher sowie der Fa. Bleiholder GmbH & Co. KG waren gemäß § 14a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A mittels eines Lochstempels gekennzeichnet.

7.2.2.5 Prüfung der Angebote

Die Vergabestelle hat die Angebote mit ihren Einheits-, Gesamt- und Pauschalpreisen rechnerisch, wirtschaftlich und technisch geprüft und gemäß § 16d VOB/A 2016 entsprechend gewertet. Die Angebotsprüfung wird üblicherweise in Form eines Aktenvermerks bestätigt, dieser lag im aktuellen Fall jedoch nicht vor. Die Vergabestelle hat mitgeteilt, dass es sich hierbei um einen Einzelfall handelt und zugesichert, dass künftig die Angebotsprüfung immer schriftlich dokumentiert wird.

7.2.2.6 Preisspiegel

Ein Preisspiegel vom 08.03.2018 mit einer Gegenüberstellung der Angebote der beiden Bieterfirmen und Darstellung der Angebotspreise lag gemäß § 16d Abs.1 Nr. 1 VOB/A 2016 vor.

7.2.2.7 Produktvorgaben im Leistungsverzeichnis

Obwohl die Vergabestelle den Auftragsgegenstand hätte hinreichend beschreiben können, hat sie bei verschiedenen Positionen des Leistungsverzeichnisses (LV) Fabrikate (teilweise mit dem Zusatz „oder gleichwertig“) vorgegeben, wie z.B. in folgenden Fällen:

- **Aluminium Systembeschreibung**

Fenster: Schüco AWS 75.SI+

Tür-System: Schüco ADS 75 HD.HI

- **Aluminium Fenster Beschläge**

DK-Beschlag: Schüco AvanTec SimplySmart

Fenstergriff: Schüco Art. Nr.: 247001

Nach § 7 Abs. 2 VOB/A 2016 ist jede Leistung produktneutral zu beschreiben. Etwas anderes gilt nur, wenn die Vorgabe eines bestimmten Produktes durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist (z.B. weil Kompatibilitätserfordernisse, das Erfordernis einer einheitlichen Wartung oder gestalterische Erfordernisse vorliegen).

Die Vergabestelle hat in den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis unter Ziffer 7 eine Begründung zur Produktvorgabe der Fassadenelemente, insbesondere Fenster und Türen, angegeben. Sie führt aus, dass ein Teil der Fassadenelemente bereits erneuert wurde. Für die Fortsetzung der Arbeiten sei es daher aus Gründen der optischen Einheitlichkeit notwendig, dass weiterhin das Aluprofil der Fa. Schüco zu verwenden sei.

Die Prüfung sieht den Ausnahmetatbestand zur Produktvorgabe gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 als erfüllt an und hat keine Beanstandungen.

7.2.2.8 Vereinbarung angehängter Stundenlohnarbeiten

Die Vergabestelle hat im LV ergänzend zu den Leistungspositionen eine LV-Position/Titel „Pos. 30.020 Verrechnungslohn“ aufgenommen.

Die Verrechnungssätze werden vorab für den Fall vereinbart, dass später, während der Bauausführung, Zusatzleistungen i.S.d. § 1 Abs. 4 VOB/B erforderlich und diese - vorbehaltlich einer noch zu treffenden Vereinbarung - im Stundenlohn anstatt gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B 2016 nach Einheitspreisen vergütet werden. Insofern haben LV-Positionen im Titel „Stundenlohnarbeiten bzw. Verrechnungslohn“ nur den Charakter von Bedarfspositionen oder von Preislisten, denen im Gegensatz zu den Leistungspositionen noch keine konkreten Bauleistungen zugrunde liegen. Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung sind Stundenlohnarbeiten damit noch nicht vereinbart. Außerdem wird erst durch die Beauftragung der Stundenlohnarbeiten eine wirksame Kostenkontrolle möglich, da schon wegen der

Zuständigkeitsprüfung für die Beauftragung die zu erwartende Höhe der Kosten abzuschätzen ist.

Voraussetzung für eine wirksame Vereinbarung ist, dass diese Vergütungsart vor Beginn der Zusatzleistungen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde (§ 2 Abs. 10 VOB/B 2016). Gemäß Ziffer 3.3.1 der Zuständigkeitsordnung des Landratsamts vom 01.01.2018 wäre bis zu einem Auftragswert von 50.000 € die Amtsleitung zur Bewirtschaftung bzw. Erteilung von Aufträgen befugt. Schriftliche Vereinbarungen von Stundenlohnarbeiten lagen nicht vor.

Die Prüfung empfiehlt grundsätzlich, für den Abschluss von Stundenlohnarbeiten den Vordruck - KEV 249 StL Vereinbarung - aus dem Kommunalen Vergabehandbuch (KVHB-Bau) zu verwenden.

7.2.2.9 Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister

Nach § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz und § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sollen Bieter (ggf. auch für längere Zeit) ausgeschlossen werden, die wegen Verstößen bei ihrer Gewerbeausübung mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt bzw. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurden.

Nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen sind die öffentlichen (kommunalen) Auftraggeber bei Aufträgen ab einer Höhe von netto 30.000 € vor der Zuschlagserteilung verpflichtet, von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung per Post, Fax oder Online einzuholen.

Die Vergabestelle hat vor der Zuschlagserteilung, im vorliegenden Fall an die Fa. Hagenlocher GmbH, keinen Auszug aus dem Gewerbezentralregister eingeholt und ist somit den gesetzlichen Bestimmungen nicht nachgekommen. Künftig ist die Auskunft vor Zuschlagserteilung einzuholen.

7.2.2.10 Vergabedokumentation

Die Vergabestelle hat zur Baumaßnahme eine Vergabeniederschrift in Form einer Verfügung mit Wahl der Vergabeart, Angebotswertung und Vergabevorschlag erstellt. Im Rahmen der Auswertung der vorliegenden zwei Angebote erhielt die Firma Hagenlocher GmbH als preisgünstigster Anbieter den Zuschlag zur Durchführung der Bauarbeiten. Die Prüfung hat hinsichtlich der Zuschlagserteilung keine Beanstandungen festgestellt.

Um der Dokumentationspflicht gemäß § 20 VOB/A 2016 vollständig nachzukommen, empfiehlt die Prüfung, künftig eine gesonderte Dokumentation unter Verwendung einschlägiger Vordrucke (s. z.B. Vordrucke KVHB-Bau) vorzunehmen. Dabei sind insbesondere verfahrensrelevante Entscheidungen (z.B. Abweichung vom Grundsatz der Produktneutralität) zeitnah zu begründen und in Textform zu dokumentieren.

7.2.2.11 Ergebnis der Vergabeprüfung

- Stundenlohnarbeiten sind sogenannte Bedarfs- bzw. Eventualpositionen und daher immer unter Einhaltung der Bewirtschaftungsbefugnis schriftlich zu erteilen
- Künftig ist vor Zuschlagserteilung gemäß § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz und § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister anzufordern
- Um der Dokumentationspflicht vollumfänglich nachzukommen, ist die gesonderte Dokumentation gemäß § 20 VOB/A 2016 (z.B. Vordrucke KVHB-Bau) anzufertigen

Darüber hinaus hat die Vergabestelle die VOB-Regelungen eingehalten.

7.2.3 Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahme

7.2.3.1 Prüfung der Baurechnungen

Die Prüfung hat anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen festgestellt, dass sowohl die sachliche und rechnerische Feststellung sowie die Anordnung der zwei Abschlagszahlungen und der Schlussrechnung der Fa. Hagenlocher GmbH vor ihrer Anweisung von den zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unterzeichnet worden waren. Das Fachamt hat das Vier-Augen-Prinzip gemäß § 8 GemKVO eingehalten.

7.2.3.2 Kostenfeststellung

Eine Kostenfeststellung der Gesamtbaukosten war nicht notwendig, da es sich ausschließlich um ein Gewerk und ein ausführendes Bieterunternehmen handelte. Die Schlussrechnung der Fa. Hagenlocher ist somit der Kostenfeststellung gleichzusetzen.

7.2.3.3 Abnahmeniederschrift

Das Fachamt hat zur Prüfung die Abnahmeniederschrift vom 12.07.2018 über die ordnungsgemäße und baurechtskonforme Durchführung der Baumaßnahme gemäß § 12 VOB/B 2016 vorgelegt. Die 4-jährige Gewährleistung endet gemäß § 13 Abs. 4 VOB/B 2016 demnach am 11.07.2022.

7.2.3.4 Aufmaße

Die Prüfung konnte die Aufmaße, die ihr als rechnungsbegründende Dokumente vorgelegt worden waren, nachvollziehen.

7.2.3.5 Unterrichtung über Schlusszahlung bei Bauleistungen

Nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B 2016 schließt die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde.

Das Fachamt hat keine schriftliche Unterrichtung über die Schlusszahlung durchgeführt.

Das Fachamt sollte die Auftragnehmer künftig grundsätzlich über Schlusszahlungen unterrichten, damit es ggf. auf die vorteilhafte Regelung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B 2016 zurückgreifen kann. Die Unterrichtungen sollten nach dem Kommunalen Einheitlichen Vordruck - KEV 354 MittSZ - erfolgen.

7.2.3.6 Ergebnis der Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahme

Das Fachamt hat die Ausführung der Baumaßnahme im Wesentlichen ordnungsgemäß abgewickelt.

Ein Vergleich der Bauauftragssumme (102.407,83 €) mit der Bauabrechnungssumme (100.224,18 €) zeigt, dass sich Minderkosten in Höhe von 2.183,65 € (= ca. 2,1 %) ergaben. Grund dafür ist, dass die ursprünglich geplanten Stundenlohnarbeiten anstatt 30 h nur 18 h in Anspruch genommen haben und die Erstreinigung entgegen der Ausschreibung bzw. Erstplanung nicht durch die bauausführende Firma erfolgt ist.

7.3 Fazit

Die Prüfung stellt abschließend fest, dass das Amt für Gebäudewirtschaft die folgenden VOB-Regelungen nicht eingehalten hat:

- Schriftliche Beauftragung von angehängten Stundenarbeiten
- Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister
- Unterrichtung über die Schlusszahlung

Das Fachamt sicherte mit Schreiben vom 10.07.2019 die künftige Beachtung der Prüfungsfeststellungen zu.

8 Prüfung des Personalwesens

8.1 Vorbemerkungen

8.1.1 Allgemeines

Die Prüfung und Kommunalaufsicht prüft die Personalausgaben des Landkreises begleitend während des Jahres. Hinzu kommen Schwerpunktprüfungen zu aktuellen Themen.

8.1.2 Inhalt und Umfang der Prüfung

Die Prüfung beschränkte sich gemäß § 3 Abs. 2 GemPrO auf Stichproben.

Rechtsgrundlagen für die Prüfung waren:

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und die diesen ergänzenden weiteren Tarifbestimmungen
- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA)
- das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), das Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG), das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) sowie die jeweils einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen

Neben der begleitenden Prüfung hat die Prüfung folgende Bereiche schwerpunktmäßig geprüft:

- Neue Entgeltordnung zum TVöD (VKA)
- Garantiebeträge
- Strukturausgleich
- Leistungsbezogener Stufenaufstieg
- Altersteilzeit
- Freistellungsjahr

Bei allen Prüfungen nahm die Beratung des Fachamtes breiten Raum ein, insbesondere bezüglich der Umsetzung der neuen Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber (VKA).

8.1.3 Kontrollplan 2018

Basierend auf der Dienstanweisung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption vom 15.06.2010 erstellt die Prüfung und Kommunalaufsicht jährlich einen aktualisierten Kontrollplan zur Korruptionsvermeidung und leitet diesen an das Amt für Personal zur Umsetzung weiter. Diese Präventionsmaßnahme hat sich inzwischen zu einem bedeutenden Bestandteil der Personalprüfung entwickelt. Parallel zur Kontrolle durch die Prüfung und Kommunalaufsicht prüfen auch die Amtsleitung und die Sachgebietsleitungen des Amtes für Personal ausgewählte interne Vorgänge und dokumentieren diese im Kontrollplan.

Das Amt für Personal arbeitet beispielsweise Personalbesetzungslisten ab und führt einen Realitätsabgleich durch. Dieses duale Kontrollsystem hat den Vorteil, dass mögliche Korruptionsfälle (z.B. Abrechnung von fiktiven Personalfällen) schneller erkannt werden können.

Nach dem Kontrollplan 2018 waren die Personalakten der Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten des Amtes für Soziales und des Amtes für Bauen und Gewerbe zu prüfen. Das Amt für Personal hat den Kontrollplan 2018 abgearbeitet und der Prüfung vorgelegt.

Es gab keine Beanstandungen.

8.1.4 Auswahl der Fälle

Seit 01.01.2010 erstellt das Amt für Personal die Gehaltsabrechnungen aller abzurechnenden Personalfälle des Landratsamtes Böblingen über das SAP-unterstützte Programm dvv.Personal.

Eine Auswahl der zu prüfenden Fälle nach dem Zufallsprinzip ist wenig effektiv im Sinne von Fehlervermeidung und Fehleraufdeckung. Deshalb wählte die Prüfung den größten Teil der zu prüfenden Personalfälle nach vorher festgelegten Parametern aus. Wenn bei bestimmten Fallkonstellationen Fehler auftraten, hat die Prüfung den gesamten Datenbestand ausgewertet. Die Prüfung konnte dadurch Fehler bei gleichen Fallkonstellationen erkennen und das Amt für Personal hat aufgrund der Feststellungen der Prüfung die entsprechenden Korrekturen veranlasst.

8.1.5 Prüfungsmethodik

Bestimmte Personalfälle hat die Prüfung ausschließlich im Abrechnungsprogramm dvv.Personal ohne Beiziehung der Personalakten geprüft. Die Prüfung wandte diese Methode vor allem dann an, wenn nur ausgewählte Parameter eines Personalfalls zu prüfen waren.

Bei Prüfungen anhand der Personalakten bezog die Prüfung die aktuellen besoldungs- bzw. vergütungsrelevanten Verfügungen sowie deren technische Umsetzung im Abrechnungsprogramm dvv.Personal mit ein.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht strebt bei der Umsetzung von Gesetzes- oder Tarifänderungen eine möglichst zeitnahe Prüfung an und setzt dabei in hohem Maße auf Beratung und Begleitung des Fachamtes.

Im Mittelpunkt der Prüfungstätigkeit steht insoweit nicht die nachträgliche Fehleraufdeckung, sondern Prävention und damit Fehlervermeidung. So kann die Prüfung schwierige Fälle schon vor deren Zahlbarmachung mit dem Amt für Personal besprechen und das Amt für Personal kann eventuelle Fehleingaben im Abrechnungsprogramm gegebenenfalls berichtigen, bevor sie zur Auszahlung gelangen. Dadurch lassen sich unter Umständen Nachzahlungen oder Rückforderungen vermeiden.

8.1.6 Aktenführung

Das Amt für Personal führt die Personalakten der Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten des Landkreises zentral im Landratsamt. Das Amt für Personal legt Teilakten wie z.B. Besoldungs- und Krankenakten an. Diese Vorgehensweise entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des § 88 Abs. 1 LBG. Nr. 56.2 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) empfiehlt die Anlage von Teilakten bzw. Teildatenbeständen ausdrücklich.

Da § 3 Abs. 5 TVöD keine eigene Regelung zur Personalaktenführung enthält bzw. kein eigener Wille der Tarifvertragsparteien ersichtlich ist, kann der Arbeitgeber sowohl hinsichtlich der Führung der Personalakten als auch zur Auslegung der Vorschrift die beamtenrechtlichen Vorschriften sinngemäß heranziehen.

Die geprüften Akten waren vollständig. Das Amt für Personal führt die Kindergeldakten getrennt von den Personalakten.

Es gab keine Beanstandungen.

8.2 Schwerpunktprüfungen

8.2.1 Neue Entgeltordnung zum TVöD (VKA)

Am 01.01.2017 ist die Entgeltordnung zum TVöD im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in Kraft getreten.

Mit Einführung des TVöD am 01.10.2005 hatten die Tarifvertragsparteien gemäß § 17 TVÜ-VKA entsprechende Übergangsregelungen für Eingruppierungen ab diesem Zeitpunkt vereinbart. Danach galten die §§ 22 und 23 Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) und die Anlage 3 zum BAT sowie die landesbezirklichen Lohngruppenverzeichnisse gemäß Rahmentarifvertrag zu § 20 Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) über den 30.09.2005 hinaus fort. Die maßgeblichen Vergütungs- bzw. Lohngruppen nach dem bisherigen Recht waren gemäß Anlage 1 zum TVÜ-VKA (für die Überleitung der am 30.09.2005 vorhandenen Beschäftigten) bzw. gemäß Anlage 3 zum TVÜ-VKA (für Eingruppierungen vom 01.10.2005 bis zum 31.12.2016) vorläufig den neuen Entgeltgruppen des TVöD zugeordnet.

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA gelten ab dem 01.01.2017 für die in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten sowie für die zwischen dem Inkrafttreten des TVöD und dem 31.12.2016 neu eingestellten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2016 hinaus fortbesteht, für Eingruppierungen die §§ 12 und 13 (VKA) TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD.

Beschäftigte konnten gemäß § 29b Abs. 1 TVÜ-VKA bis zum 31.12.2017 einen Antrag auf Höhergruppierung stellen, wenn sich nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Eingruppierung ergab. Die Anträge wirkten auf den 01.01.2017 zurück.

Das Amt für Personal hat im Prüfungszeitraum 51 Anträge, die fristgerecht bis zum 31.12.2017 eingegangen sind, positiv beschieden und die Höhergruppierungen umgesetzt. Die Prüfung begleitete diese Vorgänge und prüfte insbesondere die bewertungsrechtlichen Entscheidungen und die abrechnungstechnische Umsetzung im System.

Die abrechnungstechnische Umsetzung der Antragshöhergruppierungen gemäß § 29b Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA war in drei Personalfällen fehlerhaft.

Die Sachbearbeiterinnen hatten die Ausnahmeregelungen des § 29b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 TVÜ-VKA nicht beachtet. In zwei Personalfällen war die Zahlung der Technikerzulage als Besitzstandszulage einzustellen, in einem Personalfall war die Beschäftigte der Stufe 1 in der höheren Entgeltgruppe zuzuordnen.

Die zuständigen Sachbearbeiterinnen erhielten die Prüfungsfeststellungen umgehend und konnten die tariflich nicht zustehenden Bezüge im Rahmen der sechsmonatigen tariflichen Ausschlussfrist gemäß § 37 Abs. 1 TVöD zurückfordern.

(Pers. Nr. 333487, 10000886, 10001082)

Es gab keine weiteren Beanstandungen.

8.2.2 Garantiebeträge

Beschäftigte hatten bis zum 31.12.2017 die Möglichkeit, auf Antrag in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert zu werden, wenn sich dies aus der neuen Entgeltordnung (VKA) ergab. Der Antrag wirkte auf den 01.01.2017 zurück, da die Entgeltordnung (VKA) zu diesem Termin in Kraft trat. Gemäß § 29b Abs. 2 Satz 1 TVÜ-VKA richtet sich die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe nach den Regelungen für Höhergruppierungen nach § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28.02.2017 geltenden Fassung.

Mit dieser Regelung hatten die Tarifvertragsparteien sogenannte Garantiebeträge festgelegt, damit sich das Entgelt der Beschäftigten nach einer Höhergruppierung zumindest um diesen Garantiebetrug erhöht.

20 Beschäftigte erhielten rückwirkend zum 01.01.2017 einen Garantiebetrug gemäß § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28.02.2017 geltenden Fassung. Die Garantiebeträge waren im Abrechnungssystem manuell einzugeben. Teilzeitbeschäftigte erhielten den Garantiebetrug ihrem Beschäftigungsumfang entsprechend prozentual anteilig.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV) hat entgegen seiner bisherigen Auffassung mit der KAV-Info 52/2018 mitgeteilt, dass die Tarifierhöhung 2018 auch auf die außerhalb des Sozial- und Erziehungsdienstes zu zahlenden Garantiebeträge anzuwenden sei.

Das Amt für Personal hat die Dynamisierung der Garantiebeträge um 3,19 % ab dem 01.03.2018 mit der Gehaltsabrechnung August 2018 fehlerfrei umgesetzt.

Es gab keine Beanstandungen.

8.2.3 Strukturausgleich

Einzelne Gruppen früherer Angestellter, die aus dem Geltungsbereich des BAT zum 01.10.2005 in den TVöD übergeleitet worden sind, erhalten nach § 12 TVÜ-VKA unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt einen Strukturausgleich, der je nach Fallgestaltung unterschiedlich hoch sein und für unterschiedlich lange Zeit bezogen werden kann.

Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen für den Erhalt eines Strukturausgleichs sind in § 12 Abs. 1 TVÜ-VKA in Verbindung mit der Anlage 2 TVÜ-VKA und der dort aufgeführten Tabelle geregelt.

Maßgeblich sind folgende individuellen Anspruchsvoraussetzungen:

- die Entgeltgruppe (TVöD) nach der Überleitung
- die Vergütungsgruppe (BAT) vor der Überleitung
- die Stufe des Ortszuschlags (BAT) vor der Überleitung
- die erreichte Stufe in der Vergütungsgruppe (BAT) vor der Überleitung

Der Strukturausgleich ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA nicht dynamisch, er nimmt daher an allgemeinen Entgeltanpassungen nicht teil, sondern bleibt für die Dauer der Zahlung in der Höhe grundsätzlich unverändert. Andererseits sind allgemeine Entgeltanpassungen auch nicht auf den Strukturausgleich anzurechnen. Teilzeitbeschäftigten steht der Strukturausgleich anteilig zu (§ 24 Abs. 2 TVöD). Die Strukturausgleichsbeträge können sich bei

- einer Änderung der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit
- der Anrechnung in Folge einer Höhergruppierung

nachträglich ändern bzw. können sie bei einer Neuberechnung des Vergleichsentgelts entfallen.

Im Prüfungszeitraum erhielten 55 Beschäftigte einen Strukturausgleich.

Die Prüfung hat festgestellt, dass einem Beschäftigten die Zahlung des Strukturausgleichs nicht mehr zusteht. Der Mitarbeiter bezog einen monatlichen Strukturausgleich in Höhe von 90 €. Das Amt für Personal hatte den Beschäftigten zum 01.01.2010 höhergruppiert. Die zuständige Personalsachbearbeiterin reduzierte den Strukturausgleich auf 41,74 € gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 TVÜ-VKA, wonach bei Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich anzurechnen ist. Dies war tarifgemäß.

Nach vier Jahren in der Stufe 4 rückte der Beschäftigte gemäß § 16 Abs. 3 TVöD zum 01.01.2014 in die Stufe 5 auf. Die damals zuständige Sachbearbeiterin hat versäumt, das nach der Stufensteigerung um 115,39 € erhöhte monatliche Tabellenentgelt auf den Strukturausgleich anzurechnen. Die erneute Anrechnung ergibt sich aus dem KAV-Rundschreiben M 11/2007 Ziffer 4.3.3, wonach bei anschließenden Stufenaufstiegen eine weitere Anrechnung erfolgt, falls der Strukturausgleich durch die Höhergruppierung nicht vollständig aufgezehrt wird. Dies war bei der Höhergruppierung zum 01.01.2010 der Fall. Der Strukturausgleich reduzierte sich von 90 € auf 41,74 €.

Bei dem Beschäftigten lag somit seit 01.01.2014 eine Überzahlung von insgesamt 2.683,67 € vor. Die überzahlte Vergütung war im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist gemäß § 37 Abs. 1 TVöD zurückzufordern. Die zuständige Personalsachbearbeiterin forderte den überzahlten Strukturausgleich nach Erhalt der Prüfungsfeststellung umgehend zurück. Das Amt für Personal konnte aufgrund der sechsmonatigen tariflichen Ausschlussfrist nur 283,63 € zurückfordern. Dem Landkreis ist ein Schaden von 2.400,04 € entstanden. Der Vermögensschaden konnte nicht bei der Württembergischen Gemeindeversicherung (WGV) angemeldet werden, da er unter dem Selbstbehalt von 3.000 € lag.

(Pers. Nr. 1832037)

Es gab keine weiteren Beanstandungen.

8.2.4 Leistungsbezogener Stufenaufstieg

Die Tarifvertragsparteien haben in § 17 Abs. 2 TVöD festgelegt, dass Aufstiege innerhalb der Entwicklungsstufen 4 bis 6 neben der Berufserfahrung grundsätzlich an die Leistungen der Beschäftigten zu knüpfen sind. Für das Aufrücken nach der regelmäßigen Stufenlaufzeit gemäß § 16 Abs. 3 TVöD wird eine als durchschnittlich zu wertende Leistung vorausgesetzt. Bei Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann der Arbeitgeber die reguläre Stufenlaufzeit in den Stufen 3, 4 und 5 jeweils verkürzen.

Die Tarifvertragsparteien haben in der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 2 TVöD klargestellt, dass die Instrumente des leistungsbezogenen Stufenaufstiegs und

des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD (LOB) unabhängig voneinander bestehen und grundsätzlich unterschiedlichen Zielen dienen. Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere das Anliegen der Personalentwicklung und nehmen damit längere Zeiträume, Entwicklungslinien und über die Leistungsbeurteilung im Rahmen des § 18 TVöD hinausgehende Aspekte in den Blick. Während im Rahmen der Leistungsbezahlung nach § 18 TVöD einmalige oder zeitlich befristete wiederkehrende Zahlungen erfolgen sollen, führt der beschleunigte Stufenaufstieg nach § 17 Abs. 2 Satz 1 TVöD durch das schnellere Erreichen der höheren Entgeltstufen zu dauerhaften finanziellen Vorteilen.

Mit der Dienstvereinbarung vom 21.07.2011 führte der Landkreis den leistungsbezogenen Stufenaufstieg ein. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- die Beschäftigten müssen über einen mehrjährigen Zeitraum, wenigstens drei Jahre lang, konstant überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben
- die von den Beschäftigten geleisteten Arbeitsergebnisse müssen im Betrachtungszeitraum stets von herausragender Qualität und Verwertbarkeit gewesen sein
- das durch herausragende Arbeitsergebnisse bestätigte Wissen und Können befähigt die Beschäftigten auch höherwertigere Aufgaben als die aktuell übertragenen übernehmen zu können.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen verkürzt sich auf Antrag der Amtsleitung die jeweilige Stufenlaufzeit in der Regel um das letzte Jahr. Damit die Verkürzung wirksam werden kann, muss der Landrat die Entscheidung bestätigen.

Im Prüfungszeitraum hat Herr Landrat Bernhard insgesamt 20 Anträge nach Zustimmung des jeweiligen Dezernats und der jeweiligen Amtsleitung bestätigt.

Das Amt für Personal hat den leistungsbezogenen Stufenaufstieg dieser Beschäftigten im System hinterlegt. Die Beschäftigten erhielten das Tabellenentgelt der nächsthöheren Entwicklungsstufe ausbezahlt. Im Programm dvv.Personal gibt es die Möglichkeit, leistungsbezogene Stufenaufstiege mit dem Merkmal 06 (= Leistungsstufe) zu kennzeichnen. Die Prüfung hatte im Prüfungsbericht 2017 auf die programmtechnische Darstellungsmöglichkeit hingewiesen. Das Amt für Personal hat die Kennzeichnung inzwischen fehlerfrei umgesetzt.

Es gab keine Beanstandungen.

8.2.5 Altersteilzeit

8.2.5.1 Tarifbeschäftigte

Seit 01.01.2010 ist der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vom 27.02.2010 in Kraft, im Prüfungszeitraum in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 6 vom 18.04.2018. Nach dem TV FlexAZ ist die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis nur in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen (§ 3) oder im Übrigen im Rahmen einer Quote (§ 4) möglich. Der Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 v.H. der Beschäftigten von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen. Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Beschäftigten zum Stichtag 31.05. des Vorjahres.

Altersteilzeit nach dem TV FlexAZ (§ 5 Abs. 1) setzt weiter voraus, dass die Beschäftigten

- a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gestanden haben.

Die Prüfung hat alle 13 Personalfälle von Beschäftigten, davon im Jahr 2018 sechs neu hinzugekommene Altersteilzeitfälle geprüft, mit denen das Amt für Personal ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart hatte. Die entsprechenden Anträge und Altersteilzeitvereinbarungen waren in den Akten vorhanden. Das Abrechnungssystem dvv.Personal sieht beim sogenannten Blockmodell eine klare Trennung zwischen der Arbeits- und der Freistellungsphase vor. Dies ergibt sich aus § 7 Abs. 2 TV FlexAZ, wonach Beschäftigte während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts, das sie jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, erhalten. Die andere Hälfte des Entgelts fließt in das Wertguthaben (§ 7b SGB IV). Das Amt für Personal zahlt das Wertguthaben in der Freistellungsphase pro Monat ratierlich aus. Die Wertguthaben nach § 7 Abs. 2 TV FlexAZ erhöhten sich für den Zeitraum vom 01.03.2018 bis zum 31.03.2019 aufgrund der Tarifsteigerung um 3,19 % (gemäß der Protokollerklärung zu § 7 Abs. 2 Satz 2 TV FlexAZ).

Es gab keine Beanstandungen.

8.2.5.2 Beamte

§ 70 LBG regelt die Altersteilzeit von Beamtinnen und Beamten. Grundvoraussetzung zum Zeitpunkt der Antragstellung ist die Vollendung des 55. Lebensjahres **und** die Schwerbehinderteneigenschaft mit einem Grad von mindestens 50 % (§ 2 Abs. 2 SGB IX). Die Altersteilzeit ist möglich im Teilzeitmodell (60 % der Arbeitszeit, die in den letzten zwei Jahren geleistet wurde) oder im Blockmodell (in den ersten drei Fünfteln des Bewilligungszeitraums leistet die Beamtin oder der Beamte die bisherige Arbeitszeit ab, danach beginnt die Freistellungsphase). Die Beamtin oder der Beamte erhält zusätzlich zur anteiligen Teilzeitbesoldung noch einen Zuschlag, so dass die Nettobezüge während der Altersteilzeit 80 % der Nettobesoldung betragen, die sich nach dem bisherigen Beschäftigungsumfang bemisst.

Im Prüfungszeitraum befanden sich zwei Beamte und eine Beamtin, im Jahr 2018 neu hinzugekommen, in Altersteilzeit. Das Amt für Personal hat die Bezüge und die Aufstockungszuschläge richtig berechnet.

Es gab keine Beanstandungen.

8.2.6 Freistellungsjahr

Das Freistellungsjahr (auch Sabbatjahr genannt) gemäß § 69 Abs. 5 LBG nahmen zum Stichtag 31.12.2018 insgesamt 14 Beamtinnen und Beamte in Anspruch. Laut der Verfügung des Landrats zur Neuregelung des Freistellungsjahres gemäß § 69 Abs. 5 LBG für Beamtinnen und Beamte des Landkreises Böblingen vom 30.07.2013 darf der Bewilligungszeitraum für die Gewährung eines Freistellungsjahres die Gesamtdauer (Ansparphase und Inanspruchnahme) von sechs Jahren nicht überschreiten. Die Kreisbeamtinnen und Kreisbeamten können maximal zwei Freistellungsjahre hintereinander beantragen. Der Eintritt in den Ruhestand muss sich unmittelbar an das Ende des/der Freistellungsjahre(s) anschließen.

Die Prüfung hat alle Personalfälle der Beamtinnen und Beamten geprüft, die sich in der Ansparphase oder bereits im Freistellungsjahr/in den Freistellungsjahren befinden. Das Amt für Personal zahlt deren Bezüge, bedingt durch die Umrechnung auf die Gesamtdauer des Bewilligungszeitraums, anteilig mit dem errechneten Teilzeitfaktor.

Seit dem 01.01.2019 ist die neue Dienstvereinbarung Freistellungsjahr vom 11.02.2019 in Kraft. Sie gilt sowohl für die Kreisbeamtinnen und Kreisbeamten

als auch für die Tarifbeschäftigten des Landratsamtes und des Abfallwirtschaftsbetriebs. Die Prüfung wird die Umsetzung der neuen Dienstvereinbarung in die Jahresabschlussprüfung 2019 einbeziehen.

Es gab keine Beanstandungen.

8.3 Weitere Prüfungsfeststellungen

8.3.1 Beamtinnen und Beamte

8.3.1.1 Neueintritte

Die Prüfung hat Neueintritte und Versetzungen in Stichproben geprüft. Alle erforderlichen Unterlagen waren in den Personalakten vorhanden. Das Amt für Personal hat die jeweiligen Besoldungsgruppen und die festgesetzten Erfahrungsstufen im Abrechnungssystem korrekt eingegeben.

Es gab keine Beanstandungen.

8.3.1.2 Beförderungen

Die Prüfung hat insgesamt 49 Beförderungen von Beamtinnen und Beamten (vier im höheren, 31 im gehobenen und 14 im mittleren Dienst) geprüft.

Die Unterlagen zu den Beförderungen wie Urkunden und Einweisungsschreiben in die Planstellen waren in den geprüften Akten vorhanden.

Das Amt für Personal beachtete die gesetzliche Wartefrist des § 20 Abs. 3 LBG (Beförderungen nicht während der Probezeit und nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung bzw. seit der letzten Beförderung).

Nach der Dienstvereinbarung über die dienstliche Beurteilung der Beamten und Beschäftigten des Landkreises Böblingen, in Kraft seit dem 01.03.2013, besteht neben der gesetzlichen Wartefrist generell noch eine zusätzliche Wartezeit von zwölf Monaten für den höheren, gehobenen und mittleren Dienst.

Die zusätzliche Wartezeit kann sich jedoch mit einer entsprechenden Punktzahl in der Regelbeurteilung verkürzen. Durch die Änderung der Ziffer 12.2 der Dienstvereinbarung mit Wirkung vom 01.03.2017 entfiel die zusätzliche Wartezeit bei Beförderungen im Anschluss an die Probezeit.

Das Amt für Personal setzte die Beförderungen richtig um und gab die höheren Besoldungsgruppen korrekt im Abrechnungssystem ein.

8.3.1.3 Dienstjubiläen

Sechs Beamtinnen und zwei Beamte konnten im Prüfungszeitraum ihr 25-jähriges Dienstjubiläum feiern. Die Berechnungen der Jubiläumsdienstzeiten gemäß § 82 Abs. 2 LBG waren korrekt. Die Jubiläumsgabe in Höhe von 300 € gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LBG i.V.m. § 1 Abs. 1 Jubiläumsgabenverordnung (JubGVO) hat das Amt für Personal termingerecht ausbezahlt. Die von Herrn Landrat Bernhard unterzeichneten Dankurkunden waren als Mehrfertigung in den Personalakten vorhanden.

Zwei Beamtinnen und ein Beamter vollendeten ihre 40-jährige Dienstzeit und erhielten die Jubiläumsgabe in Höhe von 400 € gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LBG i.V.m. § 1 Abs. 1 JubGVO. Die vom Ministerpräsidenten unterzeichneten Dankurkunden waren als Mehrfertigung in den Personalakten enthalten.

Es gab keine Beanstandungen.

8.3.2 Tarifbeschäftigte

8.3.2.1 Neueinstellungen

Die Prüfung hat 58 Neueinstellungen in Stichproben geprüft, insbesondere hinsichtlich der maßgeblichen Entgeltgruppe und der richtigen Stufenzuordnung. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVöD werden die Beschäftigten bei Einstellung je nach Berufserfahrung den Stufen 1, 2 oder 3 zugeordnet. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise berücksichtigen, wenn diese für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist (§ 16 Abs. 2 Satz 3 TVöD).

Zudem kann bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder bei einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden (§ 16 Abs. 2a TVöD).

Das Amt für Personal hat diesen tariflich vorgegebenen Ermessensspielraum in mehreren Fällen genutzt und in den Personalakten entsprechend dokumentiert. Die erstmalig im Abrechnungssystem erstellten Gehaltsabrechnungen der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren korrekt.

Es gab keine Beanstandungen.

8.3.2.2 Höhergruppierungen

Die Prüfung hat 28 Höhergruppierungen in Stichproben geprüft. Zu beachten war die Änderung des § 17 Abs. 4 TVöD. Seit dem 01.03.2017 erfolgen Höhergruppierungen stufengleich. Die Beschäftigten werden der gleichen Stufe zugeordnet, die sie bereits in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. Die stufengleiche Höhergruppierung gilt auch bei einer Höhergruppierung über mehrere Entgeltgruppen. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.

Das Amt für Personal hat diese tariflichen Vorgaben korrekt umgesetzt.

8.3.2.3 Dienstjubiläen

Im Prüfungszeitraum konnten vier Beschäftigte ihr 25-jähriges und zwei Beschäftigte ihr 40-jähriges Dienstjubiläum feiern. Die jeweiligen Urkunden waren als Mehrfertigung in den Personalakten vorhanden. Das Amt für Personal hat das Jubiläumsgeld gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 TVöD (350 € beim 25-jährigen und 500 € beim 40-jährigen Dienstjubiläum) termingerecht ausgezahlt. Das Jubiläumsgeld ist steuer- und sozialversicherungspflichtig. Das Amt für Personal hat die Abzüge korrekt ermittelt und diese in der maßgeblichen Gehaltsabrechnung mit der Auszahlung des Jubiläumsgeldes ausgewiesen.

Es gab keine Beanstandungen.

8.3.2.4 Höherwertige Tätigkeit

§ 14 TVöD regelt die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit. Beschäftigte erhalten für die Dauer der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit, wenn sie mindestens einen Monat lang vorübergehend eine andere Tätigkeit ausüben, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Eingruppierung entspricht. § 14 Abs. 3 Satz 2 TVöD regelte bislang die Höhe der Zulage für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind. Die Zulage betrug 4,5 % des individuellen Tabellenentgelts. Die Beschäftigten in den Entgeltgruppen 9a bis 14 erhielten gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 TVöD den Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für die Beschäftigten bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TVöD (Höhergruppierung) ergeben hätte.

Die Tarifvertragsparteien einigten sich nun darauf, die unterschiedliche Berechnungsweise abzuschaffen und die Bemessung der Zulage einheitlich zu regeln,

indem sie § 14 Abs. 3 Satz 2 TVöD strichen. Dies bedeutet, dass sich auch für die Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ab dem 01.03.2018 die Zulage wie bei einer (stufengleichen) Höhergruppierung bemisst.

Das Amt für Personal setzte diese tarifliche Änderung ab dem 01.03.2018 im Abrechnungssystem dvv.Personal manuell um.

Es gab keine Beanstandungen.

8.3.2.5 Tarifabschluss

Die Tarifvertragsparteien haben sich am 18.04.2018 auf einen Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen geeinigt und Erhöhungen der Tabellenwerte sowie der individuellen Zwischen- und Endstufen rückwirkend ab dem 01.03.2018 vereinbart. Die beschlossene Tarifierhöhung war bei diesem Abschluss nicht linear, sie fiel je nach Entgeltgruppe und Stufe unterschiedlich aus und betrug mindestens 2,85 %, durchschnittlich 3,19 % und höchstens 5,70 %. Die Ausbildungsvergütungen erhöhten sich zeitgleich um monatlich 50 €. Zudem erhielten die Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 6 bzw. S 2 bis S 4 eine tarifliche Einmalzahlung in Höhe von 250 € (Teilzeitbeschäftigte prozentual anteilig). Das Amt für Personal setzte die Tarifierhöhung ab 01.03.2018 mit der Gehaltsabrechnung August 2018 sowie die Auszahlung der Einmalzahlung mit der Gehaltsabrechnung September 2018 fehlerfrei um.

Die Tarifvertragsparteien beschlossen zudem Überleitungsregelungen zur Aufhebung des Anhangs zu § 16 TVöD im Bereich der kommunalen Arbeitgeber (VKA). Die bisherigen Stufenbegrenzungen aus dem ehemaligen Arbeiterbereich (handwerkliche Tätigkeiten entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Entgeltordnung VKA) in Entgeltgruppe 9a (Stufe 4 = Endstufe) und Entgeltgruppe 2 (Stufe 5 = Endstufe) entfielen ab dem 01.03.2018. Die von der Stufenbegrenzung betroffenen Reinigungskräfte des Landkreises, die in der Entgeltgruppe 2 eingruppiert sind, konnten somit in die reguläre Endstufe 6 aufsteigen, wenn sie mindestens fünf Jahre in der Stufe 5 verbracht hatten. Das Amt für Personal setzte diese tarifliche Änderung mit der Gehaltsabrechnung August 2018 um.

Es gab keine Beanstandungen.

8.3.2.6 Forstzulage

Gemäß § 19 TVöD-Wald BW erhalten die Beschäftigten in der Waldarbeit in kommunalen forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben in Baden-Württemberg eine Forstzulage in Höhe von 100 €.

Die Prüfung hat festgestellt, dass ein Beschäftigter des Amtes für Forsten die Zulage nicht erhält, obwohl er Anspruch auf Zahlung der Forstzulage hätte.

Nach Erhalt der Prüfungsfeststellung zahlte der zuständige Sachbearbeiter im Amt für Personal die Zulage im Rahmen der sechsmonatigen tariflichen Ausschlussfrist gemäß § 37 Abs. 1 TVöD-Wald BW nach.

(Pers. Nr. 10001370)

8.3.3 Vollstreckungsdienst

Im Vollstreckungsdienst des Amtes für Finanzen sind ein Beamter und ein Beschäftigter tätig. Sie erhalten für jede aufgrund eines Auftrags der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung 0,51 € und 0,5 v.H. der durch Vollstreckungshandlungen beigebrachten Geldbeträge gemäß § 7 Abs. 2 der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV). Die Verordnung betrifft grundsätzlich nur Beamte im Vollstreckungsdienst. Es bestehen jedoch von Seiten des KAV keine Bedenken, die Verordnung analog auch auf Beschäftigte anzuwenden.

Die beiden Mitarbeiter legten ihre Quartalsabrechnungen regelmäßig der Prüfung vor. Die Abrechnungsbögen waren ordentlich geführt und mit Ausnahme einer falschen Summenbildung fehlerfrei. Nach erfolgter Prüfung und Weitergabe an das Amt für Personal zahlte die zuständige Sachbearbeiterin die Vollstreckungsdienstzulagen, jeweils dem Entstehungsmonat zugeordnet, an die beiden Mitarbeiter aus.

Es gab keine weiteren Beanstandungen.

8.4 Umsetzung der Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung hat die Prüfungsfeststellungen im Einzelnen schriftlich dokumentiert und den jeweils zuständigen Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeitern, gegebenenfalls unter Beteiligung der Sachgebietsleitung, nach Kurzbesprechungen übergeben. Das Amt für Personal brachte fehlende Unterlagen bei und nahm anhand der Prüfungsfeststellungen Änderungen im Abrechnungssystem vor. Rückforderungen bzw. Nachzahlungen hat das Amt für Personal während der Prüfung zeitnah veranlasst. Eine schnelle Fehlerregulierung ist speziell im tariflichen Bereich geboten, da § 37 Abs. 1 TVöD eine sechsmonatige Ausschlussfrist vorgibt. Die Prüfung überwachte die Umsetzung bzw. Erledigung der Einzelfeststellungen.

8.5 Fazit

Das Amt für Personal führte die Personalakten der Landkreisbediensteten im Berichtsjahr vollständig und ordentlich. In vier Fällen hat das Amt für Personal aufgrund der Prüfungsfeststellungen (siehe Ziffern 8.2.1 und 8.2.3) die Eingaben im Abrechnungsprogramm korrigiert und im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist Rückforderungen der zu viel ausbezahlten Bezüge veranlasst, die aufgrund der Ausschlussfrist in einem Fall nicht vollständig zurückgefordert werden konnten. In einem Fall (siehe Ziffer 8.3.2.6) zahlte das Amt für Personal aufgrund der Prüfungsfeststellung eine tariflich vorgeschriebene Zulage im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist nach.

Ansonsten stellte die Prüfung keine Abweichungen von tariflichen bzw. beamtenrechtlichen Vorschriften fest.

9 Prüfung der Sozialhilfe

9.1 Innerdienstliche Anordnungen

Auf Basis einer Schwachstellenanalyse und zur Vermeidung von Korruption haben die Amtsleitungen der Ämter Soziales sowie Migration und Flüchtlinge in den jeweiligen Sachgebieten in Kooperation mit der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht innerdienstliche Anordnungen zu Bearbeitungs- und Kontrollstandards erlassen.

Die innerdienstlichen Anordnungen beinhalten insbesondere Regelungen zur Aktenführung, zum Aktenabschluss und interne Kontrollmechanismen wie stichprobenweise Aktenprüfungen durch Vorgesetzte (s. Ziffern 9.4.5, 9.4.7 u. 9.5.6). Die Dienstanweisung Open Prosoz enthält insbesondere Regelungen zur stichprobenweisen Prüfung durch die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht. In regelmäßigen Abständen führt diese Abgleiche von Bankverbindungen durch, indem sie Bankverbindungen der Überweisungen mit Unterlagen in der Akte des Fachamtes abgleicht (s. Ziffern 9.4.3, 9.4.4 u. 9.5.3).

9.2 Bestätigung Grundsicherungsleistungen nach SGB XII

Der Landkreis ruft vierteljährlich die finanziellen Mittel für die ausbezahlten Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII vom Bund ab.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht bestätigt jährlich gemäß § 7 Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch XII. Buch (AGSGB XII), dass sie die zugrundeliegenden Zahlungen in Stichproben schwerpunktmäßig in angemessenen Zeitabständen geprüft hat.

Bei den Mittelabrufen für das Jahr 2018 gab es keine wesentlichen Beanstandungen.

9.3 Abrechnung Kommunalverband für Jugend und Soziales

Das Amt für Finanzen rechnet vierteljährlich die anerkannten Kostenerstattungsfälle nach §§ 89 ff SGB VIII (Jugendhilfe) und nach §§ 106,108 SGB XII (Sozialhilfe) mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales als überörtlichem Träger ab.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht führt regelmäßig eine rechnerische Prüfung der Quartalsabrechnung durch und bestätigt die Richtigkeit. Für das Jahr 2018 hat die Prüfung die Kosten für acht Fälle in Höhe von insgesamt 87.396,50 € geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

9.4 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Im Jahr 2018 lagen die Prüfungsschwerpunkte auf der Prüfung von Neu- und Bestandsfällen, Kostenbeiträgen bei Beschäftigung in Einrichtungen sowie Zahlflüssen und Bankverbindungen.

Daneben fanden jährlich wiederkehrende Prüfungen statt.

9.4.1 Fallprüfung

Im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit wurden neue Fälle in die Hilfestellung aufgenommen. In einem Bestandsfall fehlte die Berechnung des Kostenbeitrags für den minderjährigen Leistungsempfänger. Die Forderung wurde zwischenzeitlich festgesetzt und angefordert. Die zuständige Fallmanagerin überwacht die Rückzahlung der Forderung und wird an die Prüfung und Kommunalaufsicht Rückmeldung geben, sobald die Forderung eingegangen ist. Das Fachamt achtet künftig auf die zeitnahe Festsetzung von Forderungen. Es gab keine weiteren wesentlichen Beanstandungen.

9.4.2 Kostenbeiträge bei Beschäftigung in Einrichtungen

Die Kostenbeiträge bei Beschäftigung in Einrichtungen wurden korrekt berechnet. Der regelmäßige Eingang der Verdienstabrechnungen und deren Erfassung sollten regelmäßig überwacht werden. Es gab keine wesentliche Beanstandung.

9.4.3 Zahlläufe

Die Prüfung und Kommunalaufsicht gleicht regelmäßig ausgewählte Zahlläufe mit den hinterlegten Bankverbindungen ab. Die Summen stimmten mit den Protokollen überein. Es gab keine Beanstandung.

9.4.4 Bankverbindungen

Die Prüfung betrachtete die Änderungen von Stammdaten in einem ausgewählten Zeitraum. Zu allen geprüften Fällen lagen Nachweise vor. Es gab keine wesentlichen Beanstandungen.

9.4.5 Fachamtsinterne Aufsicht

Die Sachgebietsleitung prüfte gemäß Internem Kontrollplan je zwei Leistungsakten pro Sachbearbeiter pro Jahr und setzte die Vorgaben der fachamtsinternen Aufsicht vollumfänglich um. Es gab keine Beanstandung.

9.4.6 Anfragen

Im Rahmen der Begleitung und Beratung ist die Prüfung zunehmend präventiv gefragt. Rückwirkende Berichtigungen werden damit vermieden. Die Prüfung beantwortete im Jahr 2018 Anfragen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Bereichs Hilfen für behinderte Menschen zu unterschiedlichen fachlichen Themenfeldern wie

- Bestattungsvorsorgevertrag
- Behindertentestament
- Interessenskonflikt bei Betreuung
- Leistungen der Pflegekasse
- Zuständigkeiten
- Pflichtteil aus Nachlass

Zwischen Fachamt und Prüfung wurden einvernehmliche Lösungen erarbeitet.

9.4.7 Aktenabschluss

Auf Basis der Innerdienstlichen Anordnung mit Kontrollplan zeichnet die Sachgebietsleitung seit Mai 2016 im Rahmen der fachamtsinternen Aufsicht definierte Fallabschlüsse in eigener Zuständigkeit ab.

Darüber hinaus haben die Sachbearbeiter im Jahr 2018 insgesamt 134 abgeschlossene Akten der Prüfung vorgelegt. Davon hat die Prüfung 54 Akten vollumfänglich, die übrigen schwerpunktmäßig geprüft. Die Abschlüsse der geprüften Akten erfolgten in der Regel korrekt. Monetäre Beanstandungen gab es nicht.

9.5 Soziale Hilfen

Im Jahr 2018 lag der Prüfungsschwerpunkt im Sachgebiet Soziale Hilfen auf der Prüfung von Neufällen und Bestandsfällen im Bereich der ambulanten und stationären Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt. Als Schwerpunkt wurde die ambulante Hilfe zur Pflege geprüft.

9.5.1 Fallprüfung

Die Prüfung und Kommunalaufsicht prüfte stichprobenweise laufende Fälle mit Leistungsbezug. Bei fünf von 37 geprüften Fällen stellte die Prüfung Beanstandungen fest und es wurden Rückforderungen in Höhe von 997,24 € realisiert. In Einzelfällen ist auf die Geltendmachung von vorrangigen Ansprüchen wie z.B. Wohngeld, Kindergeld und Renten zu achten; die KfZ-Haltung ist im Rahmen der Vermögensüberprüfung stets abzufragen.

Die Erfassung der Unterhaltspflichtigen war nicht in allen Fällen durchgeführt worden. Sie muss künftig stets erfolgen und in der Akte dokumentiert werden. Die Prüfung hat ergeben, dass die Sachbearbeitung insgesamt sorgfältig erfolgt.

9.5.2 Schwerpunktprüfung ambulante Hilfe zur Pflege

Die ambulant betreuten Wohngemeinschaften haben als neue Wohnform seit Inkrafttreten des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes stark an Bedeutung gewonnen. In den letzten Jahren sind sowohl für Menschen mit Behinderungen als auch für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf ambulant betreute Wohngemeinschaften als Ergänzung und Alternative zu bestehenden Wohn- und Versorgungsformen kontinuierlich etabliert worden.

Die Abgrenzung der Hilfe zur Pflege (HzP) zur Eingliederungshilfe (EGH) ist nicht einfach, da es Überschneidungen gibt. Beide Leistungen stehen gleichrangig nebeneinander.

Es gibt im Landkreis Böblingen Anbieter, die Pflege- und EGH-Leistungen anbieten. Der Soziale Dienst ermittelt den Bedarf in Absprache mit dem EGH-Fallmanager.

Die HzP umfasst neben stationären Hilfen in Einrichtungen und teilstationären Hilfen in Tagesstätten ambulante Hilfen:

- Pflegegeld § 64a SGB XII
- Häusliche Pflegehilfe § 64b SGB XII
- Pflegehilfsmittel § 64d SGB XII
- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen § 64e SGB XII
- Entlastungsbetrag § 64i SGB XII

Die Prüfung hat Fälle mit unterschiedlichen Formen der Hilfestellung ausgewählt und geprüft.

Zum Teil leben die Leistungsberechtigten im häuslichen Umfeld bei ihren Familien und erhalten Pflegegeld oder sie leben allein und erhalten hauswirtschaftliche Hilfe und häusliche Pflegehilfe.

In zwei der geprüften Fälle waren folgende Wohnformen mit entsprechendem Hilfebedarf vertreten:

- Pflegewohngruppen (zwischen drei und zwölf Personen)
- Ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung

Hier wurden insbesondere individuelle Schwerstpflegeassistenz-Leistungen, der Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI und die Monatspauschale für die Präsenzkkräfte geprüft.

Die Prüfung sieht Handlungsbedarf bzgl. der Kontrolle der Vergütung der Präsenzkkräfte. Hier ist eine hausinterne Lösung anzustreben.

Künftig sind Unterhaltsüberprüfungen durchzuführen, wenn neben Leistungen der Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII auch ambulante Hilfen in besonderen Lebenslagen (z.B. HzP, Krankenhilfe) gewährt werden.

Das Fachamt wird die Innerdienstliche Anordnung Unterhalt dementsprechend anpassen.

Aufgrund der Komplexität des Themas wird die Prüfung die Leistungsgewährung im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege weiterbegleiten.

9.5.3 Prüfung Open Prosoz - Monatslauf und Abgleich Bankverbindungen

Bei der Prüfung gab es zwei wesentliche Beanstandungen. In zwei geprüften Akten fehlten die Nachweise für die Bankverbindungen. Hierbei wurden die Bankverbindungen geändert, ohne dass sich zahlungsbegründende Unterlagen in der Akte befanden.

In weiteren acht Fällen fehlte der Nachweis über die Auflösung des alten Kontos bzw. der Nachweis über die Abrechnung des alten Kontos. Das Fachamt hat alle Unterlagen nachgereicht.

9.5.4 Aktenabschluss

Die Prüfung und Kommunalaufsicht prüfte den Abschluss von 104 Altakten, wobei der Schwerpunkt auf Fällen mit darlehensweisem Hilfebezug lag. Sie hat in vier Fällen Vermögensschäden zu Lasten des Landkreises i.H.v. insgesamt 5.646,07 € festgestellt, wovon im Prüfungszeitraum kein Schadensersatz realisiert werden konnte, da die Schäden jeweils unter dem Selbstbehalt von 3.000 € lagen oder verjährt waren.

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Fachamts kümmerten sich in der Regel sorgfältig um den Forderungseingang und legten der Prüfung die Akten nach vollständigem Zahlungseingang oder Niederschlagung der Forderung zeitnah vor.

9.5.5 Anfragen

Anfragen des Fachamtes führen oft zu umfangreichen und zeitaufwendigen Recherchen und Gesprächen auch mit anderen Ämtern (z.B. Finanzen) oder Stellen außerhalb des Landkreises (z.B. Rechenzentrum, andere Prüfungsämter). Durch Beratung und Beantwortung von Anfragen werden präventiv Fehlerquellen vermieden, neben der gesetzlich vorgeschriebenen nachträglichen Kontrolle erfüllt die Beratung und Begleitung eine wichtige Funktion.

Die Anfragen betrafen u.a. folgende Themen:

- Verwertbares Vermögen bei lebenslangem Wohnrecht
- Änderung der Innerdienstlichen Anordnung zur Bearbeitung und Kontrolle der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Wohngeld- und Kindergeldzuschlagsempfänger nach § 6 Bundeskindergeldgesetz. Hierbei wurden in Abstimmung mit der Kreiskasse und dem Fachamt Regelungen zur Sicherstellung der Datensicherheit beim Aktenabschluss getroffen und verbindlich vereinbart

9.5.6 Fachamtsinterne Aktenprüfung/Kontrollplan

Im Prüfungszeitraum 2018 galt die innerdienstliche Anordnung vom 06.05.2015, die zum 01.06.2015 in Kraft getreten ist. Das Fachamt hat den Kontrollplan im Bereich Soziale Hilfen nicht vollumfänglich umgesetzt. Die Sachgebiets-/Bereichsleitungen haben die fachamtsinterne Aktenprüfung, die Auswertung der zeitnahen Aktenabschlüsse und deren Mitzeichnung zu rd. 50 % durchgeführt.

Das Fachamt teilte mit, dass es die vereinbarten Standards des Internen Kontrollsystems vor dem Hintergrund der dauerhaft angespannten Personalsituation künftig reduzieren werde. Amts- und Sachgebietsleitung werden in Abstimmung mit dem zuständigen Dezernenten der Prüfung Vorschläge hierzu unterbreiten, die einem risikoorientierten Ansatz gerecht werden.

10 Migration und Flüchtlinge

10.1 Fachamtsinterne Aufsicht

Die „Innerdienstliche Anordnung für das Sachgebiet Leistungen für Flüchtlinge“ wurde am 01.12.2016 erlassen und trat zum 01.01.2017 in Kraft. Die Sachgebietsleitung setzte die stichprobenweise Aktenprüfung im Jahr 2018 nicht vollumfänglich um. Der Kontrollplan ist künftig einzuhalten.

10.2 Abgleich Bankverbindungen

Die Aktenprüfungen hinsichtlich der zahlungsbegründenden Unterlagen ergaben in einzelnen Akten folgende Beanstandungen:

- Bei der Weiterbewilligung lagen die Kontoauszüge der letzten 3 Monate nicht lückenlos vor
- Bei Neuanlagen bzw. Änderung der Bankverbindung lagen die entsprechenden Nachweise nicht in der Akte
- Der Nachweis über die Auflösung des alten Kontos wurde nicht angefordert, wenn eine neue Bankverbindung mitgeteilt wurde
- Es wurde keine förmliche Vermögensüberprüfung durchgeführt bzw. die letzte Überprüfung lag länger als zwei Jahre zurück

Das Fachamt sicherte zu, künftig auf die Vorlage der vollständigen Unterlagen zu achten und alle zwei Jahre eine Vermögensüberprüfung mittels des Vordrucks „Vermögenserklärung“ durchzuführen.

10.3 Aktenabschluss

Beim Aktenabschluss gab es wesentliche Beanstandungen. Das Fachamt hat zugesagt, den festgelegten Ablauf beim Aktenabschluss zu beachten (Setzen der Buchungssperren durch die Verantwortlichen der Fachverfahren). Künftig wird das Fachamt die Fallauszüge bis zum Jahr der letzten Buchung in der Akte ablegen.

11 Prüfung der Jugendhilfe

11.1 Schwerpunktprüfung Unterhaltsvorschusskasse (UVK)

11.1.1 Allgemeines

Im Rahmen der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde mit Wirkung vom 01.07.2017 auch das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) grundlegend reformiert.

Die Prüfung nahm dies zum Anlass, die Fallbearbeitung in der UVK insbesondere hinsichtlich der Umsetzung bzw. Einhaltung der gesetzlichen Änderungen schwerpunktmäßig zu prüfen.

Die wesentlichen Änderungen des UVG im Überblick

Einführung des § 1a UVG

Anhebung der Höchstaltersgrenze vom vollendeten 12. Lebensjahr auf das vollendete 18. Lebensjahr wenn:

- das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht oder
- durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder
- der Elternteil nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen i.S.d. § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II i.H.v. mindestens 600 € brutto verdient

Aufhebung von § 3 UVG

Die Höchstbezugsdauer von bisher 72 Monaten wurde aufgehoben.

Umfang der Unterhaltsleistung (§ 2 Abs. 4 UVG)

Für Berechtigte, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, mindert sich der Unterhaltsvorschuss (UHV), soweit ihre in demselben Monat erzielten Einkünfte des Vermögens und der Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit zum Unterhalt ausreichen.

11.1.2 Fallzahlenentwicklung

Die Verlängerung der Bezugsdauer des UHV bei gleichzeitiger Anhebung der Altersgrenze auf das vollendete 18. Lebensjahr führte zu einem sprunghaften Anstieg der Neu- bzw. Folgeanträge ab 01.07.2017. Um die Mehrarbeit zu bewältigen wurde das Personal der UVK um vier Stellen (mit einem Gesamtumfang von 300 %) aufgestockt (darin enthalten 0,4 Stellenanteile für Bereichsleitung und 0,6 Stellenanteile für Einführung des ADV-Verfahrens Prosoz 14plus u. EDV-Betreuung).

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Fallzahlen um rd. 23 % erhöht.

Zum Stand 10.12.2018 bearbeitete die UVK Böblingen 430 Fälle je Vollzeitäquivalent (VZÄ) und liegt damit deutlich über den durchschnittlichen Fallzahlen (340 Fälle/VZÄ) der umliegenden Nachbarkreise.

11.1.3 Anspruchsberechtigte (§ 1 UVG)

Die UVK hat die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug von UHV regelmäßig überprüft.

11.1.4 Umfang der Unterhaltsleistung

Im Zuge der Einführung des § 2 Abs. 4 UVG (s. Ziffer 11.1.1) müssen die Sachbearbeiter (SB) in allen Fällen, in denen die Berechtigten das 15. Lebensjahr vollendet haben, jährlich eine aktuelle Schulbescheinigung bzw. Einkommens- und Vermögenserklärung anfordern. Dies hat die UVK in allen geprüften Fällen zeitnah erledigt.

11.1.5 Ersatz- und Rückzahlungspflicht nach § 5 UVG

Wird UHV gewährt, obwohl die Voraussetzungen für den Bezug nicht vorgelegen haben, ist die erbrachte Leistung nach § 5 UVG zurückzufordern.

In zwei der geprüften Fälle war eine Rückforderung nach § 5 UVG vorzunehmen. Die Rückforderung wurde jeweils mit formlosem Schreiben ohne Angabe der Rechtsgrundlage und Rechtsbehelfsbelehrung geltend gemacht, was von der

Prüfung beanstandet wurde. Die SGL des Fachamts hat die SB angehalten, Bescheide künftig korrekt abzufassen und auf bereits hinterlegte Bescheidvorlagen verwiesen.

11.1.6 Rückgriff beim Unterhaltsschuldner (§ 7 UVG)

Die UVK hat die Rückgriffbemühungen gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil in nahezu allen geprüften Fällen unmittelbar nach Antragstellung durch Anzeige nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UVG eingeleitet.

Vereinzelte Wiedervorlagen nicht termingerecht abgearbeitet bzw. die Durchsetzung von Unterhaltsforderungen nicht zeitnah weiterverfolgt.

Die UVK hat Rückstandsberechnungen regelmäßig durchgeführt. In einzelnen Fällen mussten die Berechnungen korrigiert werden, da die Einnahmen nicht in der richtigen Höhe berücksichtigt worden waren.

11.1.7 Kassenrechtliche Vorschriften

In rd. 29 % der geprüften Fälle ergaben sich bei den Sollstellungen Beanstandungen. Einige Fälle wiesen infolge fehlender oder doppelter Sollstellungen Überzahlungen oder zu hohe Einnahmereste aus. Darüber hinaus hat die Prüfung festgestellt, dass die Sachbearbeiter innerhalb der UVK die Sollstellung von fälligen Forderungen unterschiedlich handhaben. Das Fachamt wurde aufgefordert, künftig eine einheitliche Vorgehensweise nach Vorgaben der GPA sicherzustellen.

11.1.8 Kontrollplan

Eine ordnungsgemäße Fallbearbeitung erfordert u.a. auch eine regelmäßige Fallüberwachung durch Wiedervorlagen. Aufgrund der hohen Fallzahlen besteht in der UVK die Gefahr, dass mittelfristig Wiedervorlagetermine nicht mehr zeitnah abgearbeitet werden können.

Künftig werden die SB der Bereichsleitung jährlich aus dem ADV-Verfahren ausgewertete Listen über den aktuellen Stand der Wiedervorlagen vorlegen. Diese Listen werden in einem Ordner abgelegt, den die Prüfung jederzeit einsehen kann.

Die Vorgabe des Kontrollplans, sämtliche Einnahmeunterkonten jährlich zu bereinigen, hat sich in der UVK als nicht praktikabel erwiesen. Die UVK hat jedoch die halbjährliche Bereinigung von Überzahlungen zugesichert.

Nach aktueller Aussage der GPA sind fällige Forderungen stets ins Soll zu stellen. Von einer Sollstellung kann abgesehen werden, wenn kein Unterhaltstitel vorliegt und die Leistungsunfähigkeit des Unterhaltspflichtigen erwiesen ist.

Nach Einführung von Prosoz 14plus wird die Prüfung den Kontrollplan hinsichtlich der o.g. Punkte überarbeiten.

11.1.9 Fazit

Die Änderung des UVG hatte einen sprunghaften Anstieg der Fallzahlen zur Folge, was durch eine Personalaufstockung und den außerordentlichen Einsatz der Mitarbeiter aufgefangen wurde.

Die Neu- und Folgeanträge wurden zeitnah bearbeitet. Die UVK hat die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug von UHV regelmäßig überprüft und den Rückgriff gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil konsequent durchgeführt.

Die Rückgriffsquote ist im Zeitraum 07/2017 bis 12/2017 von 30,04 % auf 22,18 % zurückgegangen. Dies ist u.a. auf die Einführung der dritten Altersstufe bei gleichzeitig längerer Laufzeit der UHV-Zahlungen sowie die zunehmende Leistungsunfähigkeit der Unterhaltspflichtigen zurückzuführen.

Beanstandungen bei den Sollstellungen wegen zu hoher Einnahmereste oder Überzahlungen gab es bei rd. 29% der geprüften Fälle.

Nach Einführung des Fachverfahrens Prosoz 14plus wird eine Überarbeitung des fachamtsinternen Kontrollplans hinsichtlich der Kontrolle der Einnahmereste und der Einführung einer Kontrolle der Abarbeitung von Wiedervorlageterminen durch die Bereichsleitung erfolgen.

Um die Mitarbeiter/Innen vor Überlastung zu schützen, sollte aus Sicht der Prüfung die Notwendigkeit einer weiteren Personalaufstockung zeitnah überprüft werden.

11.2 Prüfung im Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJ)

11.2.1 Bearbeitung von Anfragen

Beratend eingebunden war die Prüfung insbesondere in die Beurteilung von

- Zuständigkeit/Kostenerstattungen
- Zuständigkeit für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

- Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege/Kindertageseinrichtungen (§ 90 Sozialgesetzbuch Teil 8 – SGB VIII)
- Kostenbeiträge (§§ 91 ff SGB VIII)

11.2.2 Kontrollplan

Die Vorgaben des Kontrollplans wurden im Wesentlichen eingehalten.

Abweichungen gab es hinsichtlich der Kontrolle von Einnahmeresten in den Sachgebieten (SG) WJ und WJ-Kindertagespflege/Kindertageseinrichtungen (WJ-Kita) sowie hinsichtlich der fachamtsinternen Aktenprüfung im SG WJ-Kita, was vorwiegend auf krankheitsbedingte Arbeitsüberlastung und Mehrbelastungen im Zuge der Einführung des ADV-Verfahrens Prosoz 14plus zurückzuführen ist.

Mit Produktivsetzung von Prosoz 14plus wurde die Einrichtung einer Buchungssperre nach Aktenabschluss eingeführt und die Kontrolle der Aktenabschlüsse vereinfacht. Eine entsprechende Überarbeitung des Kontrollplans ist vorgesehen, sobald Prosoz 14plus in allen Sachgebieten des Amtes für Jugend eingeführt ist.

11.3 Prüfung im Sachgebiet Beistandschaften-Pflegschaften-Vormundschaften (BPV)

Die für die Wahrnehmung von Mündelkontakten entstehenden Aufwendungen (Mündelhandgeld) rechnet das Sachgebiet BPV zum 15.02. jeden Jahres unter Vorlage entsprechender Belege mit der Kreiskasse ab. Über die Anzahl der Mündel zu Beginn bzw. Ende des Jahres sowie über die abgerechneten Beträge (ca. 1.640 €) führt das Fachamt eine sachbearbeiterbezogene Excel-Liste. Die Prüfung ergab keine nennenswerten Beanstandungen.

11.4 Sonstige regelmäßige Prüfungen im Amt Jugend

11.4.1 Zuweisung aus Mitteln der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“

Die „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ wurde im Zuge der Aktualisierung der Verwaltungsvereinbarung vom 04.12.2015 bzw. der Fördergrundsätze des Landes Baden-Württemberg bis 31.12.2017 verlängert. Ab 2018 wird der Fonds Frühe Hilfen mittels einer nicht-rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts (Bundesstiftung Frühe Hilfen) umgesetzt.

Für das Jahr 2018 hat der Landkreis Böblingen Fördermittel i.H.v. 167.206,24 € erhalten. Die geltend gemachten Aufwendungen betrugen 167.211,22 €.

Gemäß den Fördergrundsätzen des Landes Baden-Württemberg hat die Prüfung den Verwendungsnachweis 2018 innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres 2018 geprüft und für richtig befunden. Es gab keine Beanstandungen.

11.4.2 Verein für Jugendhilfe (VfJ): Jahresabschluss der Psychosozialen Beratungsstellen 2015/2016 und Jahresabschluss des Täter-Opfer-Ausgleichs 2015/2016

11.4.2.1 Jahresabschluss der Psychosozialen Beratungsstellen (PSB) 2015

Der Landkreis Böblingen gewährte dem VfJ für das Rechnungsjahr 2015 626.407,44 €. Die Fördersumme wurde voll ausgeschöpft. Es ergab sich eine Unterdeckung i.H.v. 49,79 €.

11.4.2.2 Jahresabschluss der PSB 2016

Für das Rechnungsjahr 2016 erhielt der VfJ eine Landkreisförderung i.H.v. 664.500,40 €, die voll ausgeschöpft wurde. Es ergab sich eine Unterdeckung i.H.v. 8.127,57 €, die durch eine Nachzahlung des Landkreises Böblingen ausgeglichen wurde.

11.4.2.3 Jahresabschluss des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) 2015

Der Landkreis Böblingen gewährte dem VfJ für das Rechnungsjahr 2015 78.700 €. Der TOA hat die Fördersumme nicht voll ausgeschöpft. Es ergab sich eine Überdeckung i.H.v. 2.783,06 €.

Nachdem bereits im Rechnungsjahr 2014 eine Überdeckung i.H.v. 2.250,80 € entstanden war, die zur Deckung der Verluste aus den Jahren 2011 bis 2013 i.H.v. insgesamt 2.843,79 € verwendet wurde, verblieb noch ein ungedeckter Verlust aus den Jahren 2011 bis 2013 i.H.v. 592,99 €. Die Entscheidung, ob die Überdeckung des Rechnungsjahres 2015 mit der noch verbleibenden Unterdeckung der Jahre 2011 bis 2013 verrechnet werden könnte, fiel in den Zuständigkeitsbereich des Dezernenten bzw. Amtsleiter des Amtes für Jugend.

Da die gültige Vereinbarung zur Durchführung des TOA vom 30.10.2003 keine Spitzabrechnung vorsieht, hat die Amtsleitung des Amtes für Jugend in Absprache mit dem Dezernenten entschieden, von einer Rückforderung des Überschusses aus dem Jahr 2015 abzusehen.

Nachdem die Fördersumme des Landkreises zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs infolge gestiegener Personalkosten mehrfach angehoben werden musste, empfahl die Prüfung im Prüfungsbericht vom 27.04.2016 bzw. 17.07.2017, die Vereinbarung zur Durchführung des TOA analog der Änderungsvereinbarung vom 27.12.2011 über die Förderung der Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke zwischen dem VfJ und dem Landkreis Böblingen anzupassen. Das Amt für Jugend hat dem VfJ am 14.08.2017 einen Vertragsentwurf zukommen lassen, zu dem seitens des VfJ keine Rückmeldung erfolgte.

11.4.2.4 Jahresabschluss des TOA 2016

Infolge gestiegener Personalkosten hat der Landkreis Böblingen die Fördersumme von 74.500 € für das Rechnungsjahr 2016 erneut auf 78.700 € angehoben. Die Fördersumme wurde jedoch nicht voll ausgeschöpft. Es ergab sich eine Überdeckung i.H.v. 1.085,68 €, die das Amt für Jugend nicht zurückgefordert hat (s. Ziffer 11.4.2.3).

Die Prüfung hat das Amt für Jugend erneut aufgefordert, die Überarbeitung der Vereinbarung voranzutreiben (s. Ziffer 11.4.2.3).

12 Schlussbemerkungen

12.1 Kenntnisnahme

Der Bericht der Örtlichen Prüfung wird dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.

12.2 Gesetzliche Terminvorgaben

Nach § 95 b Abs. 1 GemO i.V.m. § 48 LKrO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und zu unterschreiben. Der Jahresabschluss ist vom Kreistag innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Zwischen diesen beiden Zeiträumen sind der Rechnungsprüfung gemäß § 110 Abs. 2 GemO vier Monate als Prüfungsfrist vorgegeben. Für den Jahresabschluss 2018 ist der Feststellungsbeschluss des Kreistags für den 16.12.2019 vorgesehen.

12.3 Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Kreistag

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist geprüft.

Es kann bestätigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind
- die von den Kreisgremien ergangenen Beschlüsse von der Kreisverwaltung beachtet und ordnungsgemäß umgesetzt worden sind

Abschließend ist festzustellen, dass aus Sicht der Prüfung und Kommunalaufsicht unabhängig von den Feststellungen unter Ziffer 3 ff keine Gründe bestehen, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Landkreises Böblingen entgegenstehen.

Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss 2018 des Landkreises Böblingen nach § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.

Böblingen, den 18.11.2019



Hettler